



Brüssel, den 18. Juli 2022
(OR. en)

11408/22
ADD 20

JAI 1044
FREMP 157
AG 91
POLGEN 111

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	SWD(2022) 520 final
----------------	---------------------

Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2022) 520 final.

Anl.: SWD(2022) 520 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Luxemburg, den 13.7.2022
SWD(2022) 520 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022
Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich**

Begleitunterlage zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

{COM(2022) 500 final} - {SWD(2022) 501 final} - {SWD(2022) 502 final} -
{SWD(2022) 503 final} - {SWD(2022) 504 final} - {SWD(2022) 505 final} -
{SWD(2022) 506 final} - {SWD(2022) 507 final} - {SWD(2022) 508 final} -
{SWD(2022) 509 final} - {SWD(2022) 510 final} - {SWD(2022) 511 final} -
{SWD(2022) 512 final} - {SWD(2022) 513 final} - {SWD(2022) 514 final} -
{SWD(2022) 515 final} - {SWD(2022) 516 final} - {SWD(2022) 517 final} -
{SWD(2022) 518 final} - {SWD(2022) 519 final} - {SWD(2022) 521 final} -
{SWD(2022) 522 final} - {SWD(2022) 523 final} - {SWD(2022) 524 final} -
{SWD(2022) 525 final} - {SWD(2022) 526 final} - {SWD(2022) 527 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Das österreichische Justizsystem ist noch effizienter geworden, insbesondere im Bereich der Verwaltungssachen, und die Unabhängigkeit der Justiz wird weiterhin als sehr hoch wahrgenommen. Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz laufen mehrere wichtige Reformanstrengungen. Die Vorbereitungen für die Schaffung einer unabhängigen Staatsanwaltschaft werden im Rahmen einer mit Sachverständigen besetzten Arbeitsgruppe fortgesetzt. Positiv zu vermerken ist, dass die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft verringert wurden, wobei Änderungen im Hinblick auf deren weitere Reduzierung im Zusammenhang mit bestimmten Verfahrensschritten in einer Ermittlung noch ausstehen. Nach Kritik an der mangelnden Beteiligung der Justiz am Verfahren für die Ernennung des Vizepräsidenten und des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs wurden Reformen angekündigt; Bedenken hinsichtlich der Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Verwaltungsgerichte bestehen jedoch weiterhin. Darüber hinaus wird an einer Reform zur stärkeren Beteiligung der Justiz an der Ernennung von Richteramtswärtern gearbeitet. Die Mittel für die Justiz wurden weiter aufgestockt, und die Digitalisierung kommt gut voran. Trotz gewisser Verbesserungen bleiben die jedoch Gerichtsgebühren hoch.

Die Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie wurde 2022 abgeschlossen. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit politischer Korruption auf hoher Ebene werden fortgesetzt und bleiben unter genauer Beobachtung; unter anderem wurde zusätzlich zu den laufenden strafrechtlichen Ermittlungen ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingerichtet, der den Korruptionsvorwürfen nachgehen soll. Die negativen öffentlichen Äußerungen, mit denen Ermittler in diesen Fällen konfrontiert waren, setzten sich in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 fort, verloren aber ab Anfang 2022 an Intensität. Die Bemühungen zur wirksamen Bekämpfung des Risikos von Interessenskonflikten bei Abgeordneten, die nicht verpflichtet sind, Vermögen, Anteile, Schulden und Verbindlichkeiten offenzulegen, hielten sich in Grenzen; im Jahr 2022 wurde jedoch eine an sie gerichtete Orientierungshilfe zu bestehenden rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vorteilen veröffentlicht. Keine Fortschritte wurden bei der Einführung von Bestimmungen zum „Drehtüreffekt“ und von Vorschriften für Regierungs- und Parlamentsmitglieder für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt erzielt. Die Reform des begrenzten Rechtsrahmens für Lobbyarbeit wurden weiter diskutiert, konkrete Vorschläge blieben jedoch mangels Einigung über die wesentlichen Aspekte bisher aus. Im Parlament wird im Kürze eine umfassende Überarbeitung der Vorschriften über die Parteienfinanzierung angenommen, einschließlich der Einführung klarer Prüfbefugnisse für den Rechnungshof.

Der Rechtsrahmen und das förderliche Umfeld für Medien sind nach wie vor stark ausgeprägt, und die Medienbehörden arbeiten weiterhin unabhängig. Während die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien durch rechtliche und strukturelle Garantien gewährleistet wird, gibt es Herausforderungen im Hinblick auf eine mögliche politische Einflussnahme im Zusammenhang mit Ernennungen in Führungs- sowie Aufsichtsrats-/Vorstandspositionen. Bei den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Fehlen eines umfassenden und durchsetzbaren Rechtsrahmens für den Zugang zu Dokumenten müssen noch weitere bestehende Hindernisse überwunden werden, da es beim vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zu keinen Fortschritten gekommen ist. Die Bundesregierung hat angesichts der Bedenken, die hinsichtlich der hohen Ausgaben für staatliche Werbung, der Fairness und Transparenz dieser Zuweisungen und der politischen Einflussnahme im Zuweisungsvorgang bestehen, einen Reflexionsprozess angekündigt. Obwohl die Standards für journalistische

Berufe nach wie vor gut sind, waren Journalistinnen und Journalisten, insbesondere während Protesten, Drohungen und Belästigungen ausgesetzt.

Ein Rahmen für systematische Konsultationen zu im Parlament behandelten Gesetzesentwürfen wurde nun geschaffen, auch wenn die frühzeitige Einbeziehung von Interessenträgern nach wie vor eine Herausforderung darstellt. Das Parlament und die Gerichte überwachen weiterhin die Beschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Nationale Menschenrechtsinstitution wurde erneut akkreditiert und hat nun den A-Status erlangt. Der Dialog zwischen Regierung und der Zivilgesellschaft, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zusätzliche finanzielle Unterstützung erhielt, wird gestärkt; allerdings hat die Zivilgesellschaft Bedenken hinsichtlich neuer Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung geäußert, die sich möglicherweise auf die Vereinigungsfreiheit auswirken und den zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum einschränken könnten.

EMPFEHLUNGEN

Österreich wird empfohlen,

- die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft fortzusetzen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sicherzustellen;
- der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an den Ernennungen des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten zu berücksichtigen;
- die Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Parteienfinanzierung fertigzustellen, auch in Bezug auf die Ermächtigung des Rechnungshofs zur Prüfung der Finanzen politischer Parteien;
- wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen;
- den Rahmen für die Zuweisung staatlicher Werbung durch Behörden aller Ebenen zu reformieren, insbesondere um die Fairness und Transparenz bei der Verteilung zu erhöhen;
- die Reform im Bereich des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen.

I. JUSTIZSYSTEM

Das österreichische Justizsystem ist in zwei voneinander getrennten Gerichtszweigen organisiert. Die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus 115 Bezirksgerichten, 20 Landesgerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof. In Österreich besteht auch eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit mit elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten (neun Verwaltungsgerichten der Länder, einem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht) und dem Verwaltungsgerichtshof.¹ Der Verfassungsgerichtshof prüft die Verfassungsmäßigkeit der Bundes- und Landesgesetze und die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen.² Die Ernennung von Richtern erfolgt durch die Exekutive auf der Grundlage unverbindlicher Besetzungsvorschläge der Personalsenate, die aus Richtern³ beziehungsweise aus von der Vollversammlung eines Gerichts gewählten Mitgliedern zusammengesetzt sind; diese erstellen eine Reihung von drei Bewerbern für jede Planstelle⁴. Die Staatsanwaltschaft ist eine Justizbehörde, die in einer hierarchischen Struktur unter der Aufsicht des Bundesministers für Justiz eingerichtet wurde, der sowohl allgemeine als auch auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen erteilen kann.⁵ Österreich beteiligt sich an der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA). Die Rechtsanwälte sind bei einer der neun örtlichen Rechtsanwaltskammern eingetragen, bei denen es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts und autonome Selbstverwaltungskörper handelt, deren Dachorganisation der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist.⁶

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Justiz in Österreich wird sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Unternehmen weiterhin als sehr hoch wahrgenommen. Insgesamt bewerteten 83 % der Gesamtbevölkerung und 77 % der Unternehmen im Jahr 2022 die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter als „eher gut“ oder „sehr gut“.⁷ Den Daten des EU-Justizbarometers 2022 zufolge bleibt die Bewertung seit 2016 sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Unternehmen konstant hoch. Beide Werte sind im Vergleich zu 2021 leicht zurückgegangen (84 % der breiten Öffentlichkeit und 78 % der Unternehmen),

¹ Bei einigen Bezirks- und Landesgerichten handelt es sich um Fachgerichte. Diese Struktur entspricht nicht unbedingt den Rechtsmittelinstanzen. Siehe CEPEJ (2021), Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States.

² Zu den Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes siehe Art. 137-148 Bundes-Verfassungsgesetz.

³ Die Personalsenate sind bei den Landesgerichten, den Oberlandesgerichten, beim Obersten Gerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten eingerichtet, und die Personalsenate der Landesgerichte sind auch für Besetzungsvorschläge an den Bezirksgerichten zuständig. Der Personalsenat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Gerichts sowie aus drei bis fünf weiteren, von ihren Amtskollegen gewählten Mitgliedern. Art. 87 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sowie §§ 25 bis 49 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

⁴ Vor der Ernennung zum Richter an einem ordentlichen Gericht müssen Kandidaten sich erst für eine Stelle als Richteramtsanwärter bewerben und eine für gewöhnlich vierjährige Ausbildung abschließen. Richteramtsanwärter werden auf der Grundlage eines Vorschlags des Präsidenten eines Oberlandesgerichts von der Exekutive ernannt. Nach Abschluss der Ausbildung können sie sich im Einklang mit dem zuvor beschriebenen Verfahren für eine Planstelle bewerben. §§ 1 bis 24 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

⁵ §§ 8, 8a und 29 bis 31 des Staatsanwaltschaftsgesetzes.

⁶ Abschnitte III und V der Rechtsanwaltsordnung.

⁷ EU-Justizbarometer 2022, Schaubilder 50 und 52. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt kategorisiert: sehr gering (weniger als 30 % der Befragten nehmen die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut oder sehr gut wahr); gering (zwischen 30 und 39 %), mittelmäßig (zwischen 40 und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %).

sind aber im Vergleich zu 2016 gestiegen (77 % der breiten Öffentlichkeit und 66 % der Unternehmen).

Die mangelnde Einbindung der Justiz in die Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs ist Gegenstand von Diskussionen. Nachdem im Jänner 2022 Informationen über geheime politische Nebenabsprachen betreffend die Ernennung von Spitzenpositionen in der Justiz veröffentlicht wurden⁸, hat die Bundesministerin für Justiz Pläne für eine Reform des Ernennungsverfahrens des Vizepräsidenten und des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs angekündigt.⁹ Für diese Stellen ist im Gegensatz zu anderen Posten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit derzeit keine Beteiligung der Justiz in Form eines Vorschlags eines Personalsenats¹⁰ vorgesehen. Diese Situation wurde bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 festgestellt¹¹ und sowohl von den juristischen Verbänden¹² als auch vom Obersten Gerichtshof selbst¹³ kritisiert. Um diese Problematik zu erörtern veranstaltete die Bundesministerin für Justiz im Februar 2022 einen Runden Tisch mit Vertretern des Obersten Gerichtshofs und der Oberlandesgerichte¹⁴, sowie einen zweiten Runden Tisch mit Vertretern der juristischen Verbände. In diesem Rahmen kündigte die Bundesministerin für Justiz zwar Pläne für die Schaffung eines Gremiums an, das mit Vertretern der Justiz besetzt und in das Ernennungsverfahren eingebunden ist, die genaue Zusammensetzung dieses Gremiums ist jedoch noch offen.¹⁵ Die Einbeziehung des beim Obersten Gerichtshof eingerichteten Personalsenats oder eines gleichwertigen Gremiums stünde im Einklang mit den Empfehlungen des Europarats, wonach die Ernennungsverfahren von Gerichtspräsidenten den Auswahl- und Ernennungsverfahren von Richtern entsprechen sollen.¹⁶

Bedenken hinsichtlich der mangelnden Einbeziehung der Justiz in die Besetzung von hochrangigen Posten an den Verwaltungsgerichten bestehen weiterhin. Von den Enthüllungen von Anfang 2022 waren auch mehrere Spitzenpositionen an den

⁸ Die Enthüllungen bezogen sich auf sogenannte „Sideletter“, in denen sich die Koalitionspartner sowohl der derzeitigen als auch der vorherigen Bundesregierung darauf geeinigt hatten, Spitzenpositionen in verschiedenen Bereichen, einschließlich der Justiz, untereinander aufzuteilen. Siehe z. B. die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zu diesem Thema, in der betont wird, dass allein schon der Anschein von politischer Einflussnahme der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit schadet: Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2022), Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um Besetzungsvorgänge in der Justiz.

⁹ Bundesministerium für Justiz (2022), Runder Tisch zu Postenbesetzungen in der Justiz.

¹⁰ Der Personalsenat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten eines Gerichts sowie aus drei bis fünf weiteren, von ihren Amtskollegen gewählten Mitgliedern. Siehe auch Fußnote 2. Derzeit werden diese Postenbesetzungen vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesministerin für Justiz ohne jede Beteiligung der Justiz vorgenommen.

¹¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5-6.

¹² Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 10; Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte (2022), Offener Brief zu aktuellen Medienberichten über Besetzungsverfahren von Leitungspositionen in der Gerichtsbarkeit.

¹³ Beitrag des österreichischen Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

¹⁴ Bundesministerium für Justiz (2022), Runder Tisch zu Postenbesetzungen in der Justiz.

¹⁵ Ebenda. Interessenträger haben angeregt, dass der bestehende Personalsenat des Obersten Gerichtshofs den Ernennungsvorschlag vorlegen sollte. Beitrag des österreichischen Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022;

¹⁶ CCJE, Opinion No. 19 (2016) on the role of court presidents, Nummer 38 in Verbindung mit Recommendation Rec(2010)12 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities“ (in englischer Sprache), Rn. 47.

Verwaltungsgerichten betroffen, was Interessenträger dazu veranlasst hat, abermals die Einbeziehung der Justiz in das Verfahren zur Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten von Verwaltungsgerichten zu fordern.¹⁷ Wie bereits in früheren Ausgaben des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt¹⁸, fallen diese Ernennungen an den Verwaltungsgerichten im Allgemeinen in die Zuständigkeit der Exekutive, ohne dass die Justiz daran systematisch beteiligt wird¹⁹. In Verbindung mit den weitreichenden Befugnissen und Pflichten der Präsidenten und der Tatsache, dass sie nicht aus dem Kreis der bereits ernannten Richtern gewählt werden müssen²⁰, gibt diese Situation Anlass zur Sorge in Bezug auf die Einhaltung europäischer Standards.²¹ Auch die GRECO hat zu diesem Thema mehrere Empfehlungen an Österreich gerichtet.²² Während die Richtervereinigung diese Frage auch im Rahmen der laufenden Diskussionen über Ernennungen am Obersten Gerichtshof (siehe oben) aufgeworfen hat²³, sind in diesem Bereich derzeit keine Reformen geplant. Entscheidet die Exekutive über die Ernennung von Richtern, sollte nach den Empfehlungen des Europarats eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die Exekutive in der Praxis ausschlaggebend sein sollten.²⁴

Eine Reform der Staatsanwaltschaft, die auf eine Stärkung ihrer Unabhängigkeit abzielt, ist weiterhin in Vorbereitung. Die mit Sachverständigen besetzte Arbeitsgruppe²⁵, die im Frühjahr 2021 eingesetzt wurde, um ein Modell für eine unabhängige Staatsanwaltschaft unter der Leitung eines Generalstaatsanwalts²⁶ vorzuschlagen, ist weiterhin regelmäßig zusammengetreten²⁷. Im November 2021 legte sie dem Parlament einen vertraulichen Zwischenbericht vor, in dem unter anderem Fragen betreffend die Unabhängigkeit, das System der Berichtspflichten, Weisungen, die Zuständigkeiten eines unabhängigen Generalstaatsanwalts und die verfassungsrechtliche Struktur des neuen Gremiums behandelt werden. Weitere Fragen wie die Ernennung und Entlassung des

¹⁷ Dachverband der Verwaltungsrichter (2022), Stellungnahme betreffend „Sideletter“.

¹⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3-4, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5.

¹⁹ Beitrag der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter (Association of European Administrative Judges) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022. Dies wurde im Rahmen der aktuellen Diskussion auch von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in ihrer Stellungnahme zu Besetzungsvorgängen in der Justiz (2022) erneut angesprochen.

²⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 3-4.

²¹ CCJE, Opinion No. 19 (2016) on the role of court presidents, Nummer 38 und Recommendation Rec(2010)12 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities“ (in englischer Sprache), Rn. 47.

²² GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlungen x und xi, Rn. 27-37; GRECO, vierte Evaluierungsrunde – zweiter Vorläufiger Umsetzungsbericht, Rn. 50-66.

²³ Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2022), Stellungnahme zu den Besetzungsvorgängen in der Justiz.

²⁴ Recommendation CM/Rec(2010)12 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities“ (in englischer Sprache), Rn. 47.

²⁵ Die Arbeitsgruppe hat 27 Mitglieder, darunter Experten für Strafrecht und Verfassungsrecht, Vertreter verschiedener Ministerien, der Berufsverbände der Justiz und der vier Oberstaatsanwaltschaften, des Obersten Gerichtshofs sowie der Leitung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und der Staatsanwaltschaft Wien (Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 4).

²⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 4.

²⁷ Bis einschließlich 17. Juni 2022 fanden zehn Sitzungen statt (Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 4).

Generalstaatsanwalts und die Frage der parlamentarischen Rechenschaftspflicht und Kontrolle wurden in einem zweiten vertraulichen Zwischenbericht behandelt, der dem Parlament von der Arbeitsgruppe im Juni 2022 vorgelegt wurde.²⁸ Die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat wiederholt betont, wie wichtig es ist, im künftigen Modell eine parlamentarische Kontrolle laufender Ermittlungsverfahren zu vermeiden.²⁹ Die Arbeitsgruppe hat auch einen Vergleich mit Modellen in anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Zusätzlich zur Arbeitsgruppe hat die Bundesministerin für Justiz einen Beirat eingerichtet, der Empfehlungen zur politischen Entscheidungsfindung für diese Reform abgeben soll.³⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass die Interessenträger im Rahmen dieser Diskussionen auch gefordert haben, dass die Beteiligung eines mehrheitlich mit Vertretern der Justiz besetzten Gremiums an der Ernennung von Staatsanwälten sichergestellt wird.³¹ Das endgültige Ergebnis der Arbeitsgruppe wird der Öffentlichkeit voraussichtlich Ende Sommer 2022 präsentiert. Es ist wichtig, dass bei der Reform die europäischen Standards bezüglich der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Staatsanwaltschaft³² berücksichtigt werden.

Weitere Gesetzesänderungen zur Reduzierung der Berichtspflichten der Staatsanwälte gegenüber dem Bundesministerium für Justiz sind in Vorbereitung. Am 1. August 2021 trat ein Erlass des Ministeriums in Kraft, mit dem insbesondere die „Gruppenberichtspflichten“ bei bestimmten Gruppen von Strafsachen sowie „Informationsberichtspflichten“ eingeschränkt wurden.³³ Bereits davor wurden im Jahr 2021 mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Berichtspflichten für Staatsanwälte zu verringern, wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 festgestellt wurde.³⁴ Darüber hinaus werden derzeit Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes vorbereitet, wonach auch die sogenannten „Informationsberichtspflichten“ vor bedeutenden Verfahrensschritten, die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft besonders aufwendig sind, abgeschafft würden.³⁵ Insgesamt zielen diese Schritte darauf ab, unnötige und unverhältnismäßige Berichtspflichten für Staatsanwälte zu reduzieren. Die Bundesministerin für Justiz erteilte im Jahr 2021 20 auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen³⁶, alle im Einklang mit den unverbindlichen

²⁸ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz eingeholte Informationen.

²⁹ Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2021), Generalstaatsanwalt nur unter Einhaltung der Gewaltentrennung.

³⁰ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz eingeholte Informationen.

³¹ Derzeit erfolgt die Ernennung von Staatsanwälten auf Vorschlag einer Personalkommission, die sich aus zwei vom Bundesministerium für Justiz entsandten Mitgliedern sowie zwei Vertretern des Berufsstands zusammensetzt (Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2022), Erklärung zum staatsanwaltschaftlichen Besetzungsverfahren). Siehe §§ 180 bis 182 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

³² Siehe insbesondere Recommendation CM/Rec(2000)19 of the Committee of Ministers of the Council of Europe on the Role of Public Prosecution in the Criminal Justice System, und Venedig-Kommission, (CDL-AD(2010)040-e), Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II - the Prosecution Service.

³³ Erlass vom 12. Juni 2021 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2021); Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 5.

³⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 4-5.

³⁵ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 5; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz und der Staatsanwaltschaft eingeholte Informationen.

³⁶ 11 dieser Weisungen betrafen bestimmte Verfahren, 9 betrafen „Mischfälle“, d. h. bestimmte Verfahren, an denen ein besonderes öffentliches Interesse bestand. Diese Zahlen ähneln denen von 2020, als 22 auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen erteilt wurden; Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5.

Äußerungen des Weisungsrats³⁷. Der jährliche „Weisungsbericht“ der Regierung an das Parlament wurde im Oktober 2021 veröffentlicht und deckt 52 auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz zwischen 2014 und 2020 ab, wobei nur beendete Verfahren berücksichtigt werden; darunter fielen auch drei Weisungen, Fälle nicht zu verfolgen³⁸.

Das Ernennungsverfahren von Richteramtswärtern an den ordentlichen Gerichten wird derzeit überarbeitet, um die Justiz besser darin einzubinden. Ein Entwurf zur Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, wonach die Befugnis, Besetzungsvorschläge für Richteramtswärter zu erstatten, den Außensenaten bei den Oberlandesgerichten übertragen wird, wurde am 27. April 2022 in die Begutachtung geschickt (eine Beteiligung war bis zum 16. Mai 2022 möglich).³⁹ Bei jedem der vier Oberlandesgerichte ist ein Außensenate eingerichtet, der aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Gerichts sowie aus drei aus dem Kreis der Richter gewählten Mitgliedern besteht.⁴⁰ Derzeit schlagen die Präsidenten der Oberlandesgerichte die Richteramtswärter direkt der Exekutive zur Ernennung vor.⁴¹ Die mangelnde Beteiligung der von ihren Amtskollegen gewählten Richter war Gegenstand einer GRECO-Empfehlung⁴² und ist auch ein langjähriger Kritikpunkt der Interessenträger⁴³, die die Reform begrüßt haben⁴⁴. Die Änderungen würden im Falle ihrer Annahme mit den europäischen Standards für die Auswahl und Ernennung von Richtern im Einklang stehen, wonach eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt wäre, die für die betreffende Einstellungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sein sollten, wenn die Regierung oder der Gesetzgeber Entscheidungen über die Auswahl von Richtern trifft.⁴⁵ Derzeit ist die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Ernennung von Richteramtswärtern (wie

³⁷ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Weisungsrat eingeholte Informationen. Der Weisungsrat ist ein unabhängiger Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich, der unverbindliche Äußerungen zu allen Weisungsentwürfen in bestimmten Verfahren (sowie zu gewissen anderen Weisungsformen) abgibt, bevor diese erlassen werden (§§ 29b und 29c Staatsanwaltschaftsgesetz). Für weitere Einzelheiten zum Weisungsrat siehe auch den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5.

³⁸ Bundesministerium für Justiz (2021), Weisungsbericht 2020.

³⁹ Als Teil der Dienstrechts-Novelle 2022. Siehe auch Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 2.

⁴⁰ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz des jeweiligen Oberlandesgerichtssprengels aus dem Kreis aller wählbaren Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichtssprengels gewählt. Der beim Obersten Gerichtshof gebildete Außensenate besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes (Präsident und Vizepräsident) und aus fünf Richtern, die von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Oberlandesgerichte aus dem Kreis aller bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof wählbaren Richterinnen und Richter gewählt werden (§ 36a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes).

⁴¹ §3 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

⁴² GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlung x, Rn. 27-32.

⁴³ Vereinigung der österreichischen Richter und Richterinnen und Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte, Ressourcen für den Rechtsstaat, S. 10-11; Dachverband der Verwaltungsrichter (2017), Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022, S. 3-5.

⁴⁴ Beitrag der Europäischen Vereinigung der Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 3; Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 10.

⁴⁵ Recommendation CM/Rec(2010)12 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities“, Rn. 47.

bei allen Ernennungen im Justizbereich) nicht gegeben und ihre Einführung auch nicht geplant.⁴⁶

Die Diskussionen zu einer möglichen Reform des Systems für Leistungsbeurteilungen der Richterinnen und Richter laufen weiter. Das Bundesministerium für Justiz und Interessenträger erörtern die mögliche Einführung eines Systems der periodischen Leistungsbeurteilung für Richter⁴⁷, was auch von der GRECO empfohlen wird⁴⁸. Derzeit werden Richter zwei Jahre nach ihrer Ernennung und in weiterer Folge bei einer Ernennung auf eine andere Planstelle einer Beurteilung unterzogen⁴⁹ („Dienstbeschreibung“), oder wenn ihre Gesamtbeurteilung unterhalb einer bestimmten Schwelle⁵⁰ liegt. Gegen eine Bewertung kann Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erhoben werden.⁵¹ Nach Kritik an einem ersten internen Entwurf führt das Bundesministerium für Justiz derzeit an ausgewählten Gerichten ein Pilotprojekt durch, bei dem Richter mit ihrer Zustimmung im ersten Quartal 2022 parallel zur herkömmlichen Beurteilung einem neuen Bewertungsverfahren unterzogen werden. Dieses wird insbesondere einen vermehrt auf Feedback basierten Prozess mit einer stärkeren Einbeziehung des Richters beinhalten, während die herkömmliche Beurteilung eher als „Formalität“ angesehen wird, in deren Rahmen keine Möglichkeit für echtes Feedback besteht⁵². Ausgehend von den Ergebnissen des Pilotprojekts wird das Ministerium mögliche nächste Schritte im Hinblick darauf prüfen, ob eine Reform des Beurteilungssystems in die Wege geleitet werden soll. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über eine Reform des Beurteilungssystems haben die Interessenträger auch eine bestehende Regelung kritisiert⁵³, wonach ein Richter von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn seine Gesamtbeurteilung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auf „nicht entsprechend“ lautet⁵⁴, da insbesondere für Richter an Verwaltungsgerichten nur begrenzte Rechtsmittel zur Verfügung stehen⁵⁵. In Bezug auf das allgemeine Integritätssystem für Richter wurden weitere Schritte unternommen, um das im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 genannte Compliance-

⁴⁶ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 3.

⁴⁷ Beitrag der Europäischen Vereinigung der Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 8; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz schriftlich übermittelte Informationen.

⁴⁸ GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlung xii. Die GRECO hat ferner empfohlen, dass solche periodischen Leistungsbeurteilungen bei späteren Entscheidungen über Ernennungen für höhere Positionen berücksichtigt werden sollten.

⁴⁹ § 51 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes; siehe auch GRECO, vierte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Rn. 94.

⁵⁰ Falls die Gesamtbeurteilung nicht zumindest mit „sehr gut“ (zweitbeste Beurteilung auf einer fünfstufigen Skala) festgesetzt wurde, muss auch für das nächstfolgende Kalenderjahr eine Beurteilung stattfinden (§ 51 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes).

⁵¹ § 55 Abs. 3 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

⁵² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter eingeholte Informationen.

⁵³ Beitrag der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter (Association of European Administrative Judges) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 12-13.

⁵⁴ Die Beurteilung „nicht entsprechend“ ist die schlechteste Beurteilung auf einer fünfstufigen Skala. Wie bereits erwähnt, finden Beurteilungen in aufeinanderfolgenden Jahren nur dann statt, wenn eine Beurteilung nicht zumindest mit „sehr gut“ festgesetzt wurde (§ 88 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes). Kommt der Richter einer Aufforderung, seine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen zu beantragen, nicht nach, wird das Dienstgericht befasst (§ 92 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes).

⁵⁵ Beitrag der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter (Association of European Administrative Judges) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Management-System⁵⁶ auszubauen; ein Netz von 57 Compliance-Beauftragten, die als zentrale Anlaufstellen für alle Justizbediensteten bei Fragen im Zusammenhang mit Compliance fungieren, durchzieht nun das gesamte Justiz- und Vollzugssystem und trat erstmals im November 2021 zusammen⁵⁷.

Qualität

Die der Justiz insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel sind weiter gestiegen, wobei beim Bundesfinanzgericht nach wie vor Herausforderungen bestehen. Nach der Budgetaufstockung in den Jahren 2020 und 2021⁵⁸ erhielt die Justiz im Jahr 2022 weitere Mittel, was einen Zuwachs von etwa 76 Mio. EUR (4,25 % mehr im Vergleich zu 2021) darstellt. Außerdem wurden zusätzliche Verwaltungsdienststellen geschaffen.⁵⁹ Am Bundesfinanzgericht, für das bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 besondere Herausforderungen festgestellt wurden⁶⁰, blieben mit Stand Jänner 2022 jedoch 29 der 224 Richterstellen unbesetzt⁶¹. Darüber hinaus bleibt die Zahl der Verwaltungsdienststellen im Vergleich zur Zahl der Richterstellen niedrig; dies stellt den Interessenträgern und dem Rechnungshof zufolge eine Herausforderung dar, auch angesichts des bestehenden Rückstands bei den Rechtssachen⁶².

Bei der Digitalisierung der Justiz wurden weitere Fortschritte erzielt. In Österreich gibt es umfassende Verfahrensvorschriften für digitale Werkzeuge, deren Nutzung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften weitverbreitet ist, wie auch die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Verfahrensbeteiligten⁶³. Darüber hinaus schreitet die Umsetzung des Projekts „Justiz 3.0“ zum Ausbau der digitalen Aktenführung voran. Mit Stand Juni 2022 wurden im Rahmen des Projekts die Verfahren an 111 Gerichten und Staatsanwaltschaften vollständig digitalisiert, über 470 000 Akten wurden ausschließlich digital geführt und mehr als 140 000 Anhörungen digital abgehalten.⁶⁴ Am 7. April 2022 wurden Änderungen der Zivilprozessordnung angenommen, mit denen der Rahmen für die vollständige digitale Bearbeitung von Gerichtsverfahren weiter verbessert werden soll.⁶⁵ In einer gesonderten Arbeitsgruppe wird die Frage einer Weiterentwicklung des Einsatzes von Videokonferenzen bei Gerichtsverhandlungen erörtert. Die Verwaltungsgerichte beteiligen sich jedoch nicht an dem Projekt „Justiz 3.0“, und die Interessenträger sind der Ansicht, dass das Fehlen eines

⁵⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 7.

⁵⁷ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 10-11.

⁵⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 6, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 7.

⁵⁹ Diese Budgeterhöhung zielt unter anderem darauf ab, die aufgrund von Lohnerhöhungen gestiegenen Personalkosten zu decken (Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 5-6).

⁶⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 7-8.

⁶¹ Während 12 neue Richter ihr Amt im April 2021 antraten, sollen im Jahr 2022 auch 13 Richter in den Ruhestand treten; im Rahmen des Länderbesuchs vom österreichischen Bundesministerium für Justiz übermittelter schriftlicher Beitrag.

⁶² Beitrag der Europäischen Vereinigung der Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 14-15.

⁶³ EU-Justizbarometer 2022, Schaubilder 42-45.

⁶⁴ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 7.

⁶⁵ Zivilverfahrens-Novelle 2021.

einheitlichen elektronischen Ablagesystems, das auch Dokumente erfasst, die bei Verwaltungsbehörden eingehen, eine Herausforderung darstellen kann.⁶⁶

Die kürzlich angenommenen Änderungen der Zivilprozessordnung zielen darauf ab, bestimmte Gerichtsgebühren zu senken, die insgesamt nach wie vor hoch sind. Im Zusammenhang mit den vom Parlament im April 2022 angenommenen Änderungen der Zivilprozessordnung⁶⁷ sollen mehrere Gerichtsgebühren gesenkt werden⁶⁸, und das Bundesministerium für Justiz erwägt, angesichts der derzeit sehr hohen Inflation die jährliche Inflationsanpassung für die Jahre 2022 und 2023 zu verschieben⁶⁹. Wie die Interessenträger jedoch anmerken, sind die Gerichtsgebühren insgesamt nach wie vor sehr hoch, was ein Hindernis für den Zugang zur Justiz darstellen kann⁷⁰, und die Einnahmen aus Gerichtsgebühren entsprechen immer noch mehr als 100 % des Justizbudgets⁷¹. Das Bundesministerium für Justiz hat zwar die Einführung einer Obergrenze für Gerichtsgebühren geprüft⁷², die – wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 erwähnt⁷³ – wiederholt von Interessenträgern gefordert⁷⁴ wurde, es wurden diesbezüglich aber keine weiteren Schritte unternommen⁷⁵.

Effizienz

Das Justizsystem funktioniert nach wie vor insgesamt effizient, und bei Verwaltungssachen waren weitere Verbesserungen zu verzeichnen. Bei streitigen Zivil- und Handelssachen ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit leicht gestiegen, bleibt aber auf sehr geringem Niveau (157 Tage im Jahr 2020 gegenüber 137 Tagen im Jahr 2019)⁷⁶ mit einer stabilen Verfahrensabschlussquote von 99,8 % (100,4 % im Jahr 2019)⁷⁷. Die Zahl der anhängigen Zivil- und Handelsverfahren ist nach wie vor gering (0,4 Fälle pro 100 Einwohner⁷⁸), was zeigt, dass das Justizsystem die Zahl der Fälle insgesamt effizient bearbeitet. Was Verwaltungssachen betrifft, zeigen die Effizienzindikatoren weitere Verbesserungen und folgen dem bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 festgestellten Trend⁷⁹; so war ein weiterer Anstieg der Verfahrensabschlussquote zu verzeichnen (126 % im Jahr 2020 gegenüber 110,7 % im Jahr 2019⁸⁰) und es wurden Fortschritte bei der Verringerung der Zahl anhängiger Verfahren erzielt (0,7 Fälle pro

⁶⁶ Beitrag der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter (Association of European Administrative Judges) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 15; im Rahmen des Länderbesuchs von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und vom Dachverband der Verwaltungsrichter eingeholte Informationen.

⁶⁷ Zivilverfahrens-Novelle 2021.

⁶⁸ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, S. 8.

⁶⁹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz eingeholte Informationen.

⁷⁰ Beitrag des Österreichischer Rechtsanwaltskammertages zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 11-12.

⁷¹ CEPEJ (2020), Evaluation Report on European judicial systems, S. 33.

⁷² Die Gerichtsgebühren werden als Prozentsatz des Streitwerts berechnet und können daher bei Fällen mit einem hohen Streitwert in Ermangelung einer Obergrenze beträchtlich sein.

⁷³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8.

⁷⁴ Beitrag des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

⁷⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundesministerium für Justiz eingeholte Informationen.

⁷⁶ EU-Justizbarometer 2022, Schaubild 7.

⁷⁷ EU-Justizbarometer 2022, Schaubild 12.

⁷⁸ EU-Justizbarometer 2022, Schaubild 15.

⁷⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10.

⁸⁰ EU-Justizbarometer 2022, Schaubild 13.

100 Einwohner im Jahr 2020 gegenüber 0,8 im Jahr 2019⁸¹). Die Verfahrensdauer von Verwaltungssachen bleibt zwar lang, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie im Berichtszeitraum weiter zurückgegangen ist (388 Tage im Jahr 2020 im Vergleich zu 440 Tagen im Jahr 2019⁸²).

II. RAHMENBEDINGUNGEN DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Österreich verfügt über eine Nationale Anti-Korruptionsstrategie; die Umsetzung des dazugehörigen Aktionsplans 2019-2020 wurde evaluiert. Zu den für Korruptionsprävention und -bekämpfung zuständigen Behörden gehören das Bundesministerium für Justiz und dessen Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), das Bundesministerium für Inneres und dessen Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) sowie das Bundeskriminalamt (BK) und der Rechnungshof. Zum rechtlichen Rahmen gehören einschlägige Bestimmungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung sowie spezifische Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung⁸³.

Bei Experten und Führungskräften der Wirtschaft wird die Korruption im öffentlichen Sektor nach wie vor als relativ gering wahrgenommen. Im Korruptionswahrnehmungsindex 2021 von Transparency International belegt Österreich mit 74 von 100 Punkten in der EU Platz 6 und weltweit Platz 13⁸⁴. Diese Wahrnehmung ist in den letzten fünf Jahren relativ stabil geblieben⁸⁵. Das Spezial-Eurobarometer 2022 zur Korruption zeigt, dass 57 % der Befragten Korruption in ihrem Land für weitverbreitet halten (EU-Durchschnitt: 68 %) und 20 % der Befragten sich in ihrem Alltag persönlich von Korruption betroffen fühlen (EU-Durchschnitt: 24 %).⁸⁶ Was die Unternehmen betrifft, so sind 56 % von ihnen der Ansicht, dass Korruption weitverbreitet ist (EU-Durchschnitt: 63 %), während 24 % der Auffassung sind, dass Korruption ein Problem für ihre geschäftlichen Tätigkeiten darstellt (EU-Durchschnitt: 34 %).⁸⁷ Zudem sind 47 % der Befragten der Meinung, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um von Korruption abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 34 %)⁸⁸, und 42 % der Unternehmen glauben,

⁸¹ EU-Justizbarometer 2022, Schaubild 16.

⁸² EU-Justizbarometer 2022, Schaubild 9.

⁸³ Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften gehören: das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen. Siehe auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 8, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10.

⁸⁴ Transparency International (2022), Korruptionswahrnehmungsindex 2021, S. 2–3. Die Wahrnehmung von Korruption wird wie folgt kategorisiert: gering (die Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor durch Experten und Führungskräfte der Wirtschaft liegt bei über 79 Punkten); relativ gering (Punktzahl zwischen 79 und 60), relativ hoch (Punktzahl zwischen 59 und 50), hoch (Punktzahl unter 50).

⁸⁵ 2017 lag der Wert bei 75, im Jahr 2021 bei 74. Die Punktzahl verbessert/verschlechtert sich erheblich, wenn sie sich in den letzten fünf Jahren um mehr als fünf Punkte ändert, verbessert/verschlechtert sich bei Veränderungen zwischen 4 und 5 Punkten und bleibt bei Veränderungen um 1 bis 3 Punkte relativ stabil.

⁸⁶ Spezial-Eurobarometer 523 zur Korruption (2022). Die Eurobarometer-Daten zur Korruptionswahrnehmung und -erfahrung von Bürgern werden alle zwei Jahre aktualisiert. Der vorherige Datensatz entstammt dem Spezial-Eurobarometer 502 zur Korruption (2020).

⁸⁷ Flash-Eurobarometer 507 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2022). Die Eurobarometer-Daten zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption werden alle zwei Jahre aktualisiert. Der vorherige Datensatz entstammt dem Flash-Eurobarometer 482 (2019).

⁸⁸ Spezial-Eurobarometer 523 zur Korruption (2022).

dass Personen und Unternehmen, die bei der Bestechung eines höheren Amtsträgers ertappt werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt: 29 %) ⁸⁹.

Die Evaluierung des zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie gehörigen Aktionsplans 2019-2020 wurde abgeschlossen. Eine weitere Reform der Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung wird in Erwägung gezogen. Die Evaluierung des Aktionsplans, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie verzögerte, begann im Juli 2021 und sollte im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden. Nun wird eine Entscheidung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung über die nächsten Schritte erwartet ⁹⁰. Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk, das im Rahmen des Aktionsplans ⁹¹ eingerichtet wurde, setzte seine Arbeit auch 2021 fort, indem es bei Anfragen von Integritätsbeauftragten Unterstützung leistete; Schulungen wurden hingegen keine durchgeführt ⁹². Darüber hinaus wird derzeit über eine Reform der Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung verhandelt ⁹³, die die Kriminalisierung der Bestechung politischer Kandidaten und den Erwerb von Mandaten umfassen würde.

Derzeit laufen einige Ermittlungen wegen Korruption auf hoher Ebene, in deren Zusammenhang Staatsanwälte weiterhin der Kontrolle und manchmal politischen Angriffen ausgesetzt sind. Diese Ermittlungen werden in der Regel von der WKStA geleitet. Eine Reihe hochrangiger Korruptionsfälle haben zu einem Regierungswechsel sowie zu Verhaftungen mehrerer ranghoher Beamter geführt ⁹⁴. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 ⁹⁵ ausgeführt, kam es im Berichtszeitraum zunächst zu weiteren negativen öffentlichen Äußerungen zu den Ermittlern in diesen Korruptionsfällen. Laut Interessenträgern haben Kommentare dieser Art schließlich bis Anfang 2022 nachgelassen ⁹⁶. Dennoch weisen Staatsanwälte und Richter darauf hin, dass nach wie vor Wachsamkeit geboten sei, insbesondere im Hinblick auf erneute Kontrolle im Rahmen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (siehe unten) ⁹⁷. Aufgrund mutmaßlicher Interessenkonflikte wurde die Aufsicht der WKStA über einen Korruptionsfall auf hoher Ebene von der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu einem Staatsanwalt einer anderen

⁸⁹ Flash-Eurobarometer 507 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2022).

⁹⁰ Informationen des Bundesministeriums für Justiz und des Koordinierungsgremiums zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

⁹¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10.

⁹² Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 11, und schriftlicher Beitrag Österreichs. Siehe auch die Website des Netzwerks unter www.integritaet.info

⁹³ Antikorruptionsbegehren (2022), Antikorruptionsbegehren: Reform des Korruptionsstrafrechts ein wichtiger Schritt.

⁹⁴ Presseaussendung der WKStA zu den Hausdurchsuchungen vom 6. Oktober 2021 und Presseaussendung der WKStA zur Festnahme vom 2. März 2022.

⁹⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 11.

⁹⁶ Beitrag der Österreichischen Rechtsanwaltskammer zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 11, und Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 11; Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2021), Staatsanwälte reagieren auf Pressekonferenz zu behaupteten „linken Zellen“ in der WKStA.

⁹⁷ Insbesondere äußerte die Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Bedenken hinsichtlich der Politisierung bestimmter strafrechtlicher Ermittlungen im Rahmen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Wiener Zeitung (2022), Interview mit Cornelia Koller, Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: „Angezeigt ist gleich angepatzt“.

Oberstaatsanwaltschaft verlagert⁹⁸. Darüber hinaus wurde die unabhängige Rechtsschutzbeauftragte nach angeblichen Interessenkonflikten einer Prüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang haben Interessenträger darauf hingewiesen, dass obwohl die Unabhängigkeit der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten von größter Bedeutung ist, rechtlich kein Disziplinarverfahren gegen ihn möglich ist⁹⁹. Im Jahr 2021 ermittelte das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) 82 potenzielle Korruptionsfälle¹⁰⁰, zusätzlich zu 688 möglichen Fällen von Amtsmissbrauch¹⁰¹.

Parallel zu den laufenden strafrechtlichen Ermittlungen hat das Parlament einen Untersuchungsausschuss für mutmaßliche Korruption in Bezug auf eine politische Partei eingerichtet. Der Ausschuss wurde im Dezember 2021 eingerichtet¹⁰². Alle betroffenen Organe haben bereits einschlägige Informationen vorgelegt; die ersten Anhörungen vor dem Ausschuss begannen im März 2022¹⁰³. Die Interessenträger haben Bedenken geäußert, dass die parlamentarische Untersuchung möglicherweise zu einer unbeabsichtigten Offenlegung sensibler Materialien, die in den laufenden Strafverfahren verwendet werden, führen könnte, obwohl es einen Konsultationsmechanismus zwischen dem Parlament und dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Justiz gibt, um solche Risiken zu minimieren¹⁰⁴. Laut der geltenden Geschäftsordnung führt der Nationalratspräsident den Vorsitz in solchen Untersuchungsausschüssen. Als Reaktion auf die von einigen Oppositionsparteien geäußerte Sorge hinsichtlich eines möglichen

⁹⁸ Der Staatsanwalt wird zur Staatsanwaltschaft Wien abgeordnet. Bundesministerium für Justiz (2022), Antworten auf die schriftliche Anfrage 9096/J-NR/2021 des Abgeordneten W. Gerstl an die Bundesministerin für Justiz, S. 2.

⁹⁹ Gemäß Artikel 47a der österreichischen Strafprozessordnung kann der Rechtsschutzbeauftragte nicht abberufen werden. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen sowie Wiener Zeitung (2021), Rechtsschutzbeauftragte kann nicht abberufen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Rechtsschutzbeauftragte inzwischen von sich aus zurückgetreten ist.

¹⁰⁰ 11 Fälle von Bestechlichkeit (§ 304 Strafgesetzbuch, StGB), 11 Fälle von Vorteilsannahme (§ 305), 5 Fälle von Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306) und 4 Fälle von Bestechung (§ 307), 2 Fälle Vorteilszuwendung (§ 307a), 8 Fälle von Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309) und 30 Fälle von Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310). Ein Fall von Untreue unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§ 313 in Verbindung mit § 153 StGB). Im Vergleich zu 32 Fällen im Jahr 2020 – siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 12, und aktualisierte Statistiken der österreichischen Behörden.

¹⁰¹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 17, und aktualisierte Statistiken der österreichischen Behörden.

¹⁰² Österreichisches Parlament (2021), Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss und österreichisches Parlament (2021), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss.

¹⁰³ Österreichisches Parlament (2021), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss.

¹⁰⁴ Österreichisches Parlament (2019), Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat, S. 223–228. Der Justizminister bzw. die Justizministerin kann die Konsultation einleiten, wenn er bzw. sie der Auffassung ist, dass Anfragen des Untersuchungsausschusses laufende strafrechtliche Ermittlungen betreffen. Der bzw. die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ist verpflichtet, unverzüglich Rücksprache mit dem Minister bzw. der Ministerin zu halten. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann der Verfassungsgerichtshof über Streitfragen entscheiden. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen. Siehe auch Wiener Zeitung (2022), Interview mit Cornelia Koller, Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: „Angezeigt ist gleich angepatzt“.

Interessenkonflikts hat der Nationalratspräsident zu verstehen gegeben, dass er seinen Vorsitz je nach den befragten Zeugen fallweise abgeben werde¹⁰⁵.

Die Staatsanwaltschaften verfügen offenbar über ausreichende Kapazitäten für die Strafverfolgung von Korruptionsfällen, auch wenn noch einige Herausforderungen in Bezug auf Personalausstattung und Spezialisierung bestehen. Insgesamt sind die für die Korruptionsbekämpfung zuständigen Staatsanwälte der Ansicht, dass sie ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen können¹⁰⁶. Die WKStA hat jedoch weitere zehn Stellen (zusätzlich zu den 42 Stellen, über die sie derzeit verfügt) angefordert¹⁰⁷ und einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal festgestellt, darunter Spezialisten für Ermittlungen im Bereich Wirtschaftskriminalität sowie Personal mit guten technischen und IT-Kenntnissen¹⁰⁸. Das BAK verfügt über 103 Stellen; sein Budget ist in den letzten Jahren aufgestockt worden¹⁰⁹. Die Zivilgesellschaft hat jedoch kritisiert, dass das BAK derzeit nur über einen interimistischen Leiter verfügt und die freie Stelle in den letzten zwei Jahren nicht ausgeschrieben wurde¹¹⁰.

Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, einschließlich der WKStA, Räumlichkeiten öffentlicher Behörden zu durchsuchen, wurde beibehalten. Ein Gesetzesvorschlag, mit dem Durchsuchungen von Räumlichkeiten öffentlicher Behörden eingeschränkt werden sollten, wurde aufgrund des breiten Widerstands, auch seitens der Zivilgesellschaft und der Staatsanwaltschaft, zurückgezogen¹¹¹. Mit dem Vorschlag wäre für die Staatsanwaltschaft, einschließlich der WKStA, die Verpflichtung eingeführt worden, die betroffenen Einrichtungen vor der Durchführung von Hausdurchsuchungen um Amtshilfe zu ersuchen¹¹². Stattdessen wurde eine Änderung geringeren Ausmaßes erlassen, mit der lediglich die Sicherstellung von Dokumenten mit geheimen Informationen geregelt wird¹¹³. In einem am 21. April 2022 in Kraft getretenen Ministerialerlass wurde klargestellt, dass Ermittlungen gegen Mittäter von Personen, die Immunität vor Strafverfolgung genießen und ebenfalls Straftaten verdächtigt werden, rechtmäßig sind¹¹⁴.

¹⁰⁵ Der Standard (2022), Sobotka möchte den Vorsitz im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss fallweise abgeben.

¹⁰⁶ Von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹⁰⁷ Von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen und Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (2022), Übersicht über die Geschäftseinteilung.

¹⁰⁸ Der Standard (2021), Trendwende im Justizbudget setzt sich fort; von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Rahmen des Länderbesuchs eingeholte Informationen.

¹⁰⁹ Finanzministerium (2022), Bundesbudget 2022 – Unterabschnitt 11 – Inneres, S. 96–100.

¹¹⁰ Antikorruptionsbegehren (2022), „Unrühmliches Jubiläum“: Leitung des Bundesamts zur Korruptionsbekämpfung seit zwei Jahren nicht nachbesetzt.

¹¹¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 12.

¹¹² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 12.

¹¹³ Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes, des Sicherheitspolizeigesetzes, des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung 1975 und des Tilgungsgesetzes 1972.

¹¹⁴ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 18. Beweismittel, die die immune Person betreffen, können gesammelt werden, solange die Ermittlungen nicht die Immunität der betreffenden Person verletzen.

Die aufwendigen Berichtspflichten für die Staatsanwaltschaft, einschließlich der WKStA, wurden gelockert. Durch einen Ministerialerlass wurden die Berichtspflichten gelockert, die bislang angegeben worden waren¹¹⁵. Nach diesen Änderungen (siehe Abschnitt I) signalisieren die für Korruptionsbekämpfung zuständigen Staatsanwälte bereits eine Verringerung der Berichtspflichten, auch in Korruptionsfällen¹¹⁶.

Die Bemühungen zur wirksamen Verringerung der Gefahr von Interessenkonflikten für Parlamentsmitglieder sind nach wie vor begrenzt. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 festgestellt, sind Parlamentsmitglieder nicht verpflichtet, ihre Vermögen, Anteile, Schulden, Verbindlichkeiten oder sonstigen wirtschaftlichen Interessen, einschließlich Unternehmensinvestitionen, offenzulegen¹¹⁷, obwohl es bestimmte Ausnahmen gibt¹¹⁸. Dieses Fehlen von Offenlegungspflichten ist Gegenstand mehrerer GRECO-Empfehlungen¹¹⁹. In den bestehenden Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates werden in erster Linie die bestehenden Rechtsvorschriften wiederholt¹²⁰. Darüber hinaus gibt es keine Überwachungs- und Sanktionsmechanismen zur Kontrolle der Richtigkeit von freiwillig veröffentlichten Angaben.¹²¹ Das Compliance-Referat der Parlamentsdirektion bietet Parlamentsmitgliedern zwar freiwillige und vertrauliche Beratung zu Integrität und Interessenkonflikten an, ist aber nicht befugt zu überprüfen oder zu untersuchen, ob die Parlamentsmitglieder im Einklang mit dem Gesetz handeln und die Empfehlungen des Referats befolgt wurden. Von April 2019 bis Mai 2022 ersuchten 43 Parlamentsmitglieder das Compliance-Referat um eine solche Beratung¹²². Es gibt keinen Überblick darüber, welche (oder wie viele) Parlamentsmitglieder ihre Vermögenswerte und Anteile freiwillig offenlegen¹²³. Anfang 2022 wurde eine interne Orientierungshilfe für Parlamentsmitglieder zu den bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Geschenke und andere Vorteile veröffentlicht¹²⁴.

Der im Jahr 2020 angenommene Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst wird angewandt¹²⁵. Darüber hinaus verfügen bestimmte Abteilungen

¹¹⁵ Siehe Abschnitt I. Siehe auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 5, 6 und 9, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 4–5.

¹¹⁶ Von Staatsanwälten im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹¹⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13.

¹¹⁸ Gemäß dem Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz müssen die Parlamentsmitglieder dem Präsidenten des jeweiligen Vertretungsorgans bestimmte Tätigkeiten (z. B. Führungspositionen in Aktiengesellschaften oder andere Beschäftigungsverhältnisse) sowie die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge melden, die sie für diese Tätigkeiten in einem Kalenderjahr erhalten.

¹¹⁹ Vierte GRECO-Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlungen iii–viii und vierte GRECO-Evaluierungsrunde – Zweiter vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlungen iii–viii.

¹²⁰ Österreichisches Parlament (2021), Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates.

¹²¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 11, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13.

¹²² 14 im Jahr 2019, 8 im Jahr 2020, 9 im Jahr 2021 und (bislang) zwölf im Jahr 2022.

¹²³ Schriftlicher Beitrag und von der Parlamentsdirektion im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹²⁴ Österreichisches Parlament (2022), Orientierungshilfe für MandatarInnen zum Umgang mit Vorteilen.

¹²⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13–14.

oder lokale Behörden über eigene Verhaltenskodizes¹²⁶. Die Bundesdisziplinarbehörde, die im Oktober 2020 eingerichtet wurde, um Disziplinaentscheidungen für Bundesbeamte zu treffen, übernahm 313 Fälle von den zuvor 26 verschiedenen Disziplinarcommissionen und leitete in den ersten drei Monaten ihrer Tätigkeit 66 neue Fälle ein – obwohl unklar ist, wie viele dieser Fälle Korruption oder Amtsmissbrauch betreffen¹²⁷. Ebenso wurden im Jahr 2021 502 Verfahren eingeleitet, wobei 56 Fälle zu einer gerichtlichen Entscheidung führten¹²⁸. Seit der Einrichtung einer Disziplinarcommission für die Parlamentsdirektion im Oktober 2020 wurden keine Disziplinarverfahren gegen dort tätige Beamte eingeleitet¹²⁹.

Derzeit werden Gespräche über eine Verschärfung der Lobbying-Gesetzgebung geführt. Die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz, die 2020 eingerichtet wurde¹³⁰, um mögliche Verbesserungen des Rechtsrahmens für Lobbyarbeit zu prüfen, hat ihre Arbeit abgeschlossen und einen Zwischenbericht vorgelegt. Bislang wurde in dieser Arbeitsgruppe keine Einigung über wesentliche Fragen einer möglichen Reform erzielt, wie etwa die Einführung einer „Cooling-off“-Phase, eines legislativen Fußabdrucks und eines Überwachungs- und Sanktionsmechanismus, die von der GRECO¹³¹ und Interessenträgern¹³² empfohlen wurde. Es liegt nun an der politischen Ebene, weitere Schritte in Erwägung zu ziehen.

Die Einführung von Vorschriften zur Bekämpfung des „Drehtüreffekts“ und von Bestimmungen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst für Regierungs- und Parlamentsmitglieder ist nicht vorangekommen¹³³. Der Gesetzesvorschlag zur Einführung einer dreijährigen „Cooling-off“-Phase für Regierungsmitglieder, die drei Jahre lang Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden wollen, ist nicht vorangekommen, da er Teil des derzeit blockierten Legislativpakets über den Zugang zu Informationen ist (siehe Abschnitt 3)¹³⁴. Weitere Reformen in Bezug auf Regierungs- oder Parlamentsmitglieder sind nicht im Gange. Die bestehenden Regelungen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst für alle Bundesbeamten bleiben in Kraft („Cooling-off“-Phase von sechs Monaten), gelten jedoch nur in einer begrenzten Anzahl genau definierter Fälle¹³⁵.

Eine Reform des gesetzlichen Rahmens für die Parteienfinanzierung wird derzeit vom Parlament verabschiedet. Wie in ihrem Regierungsprogramm angekündigt schlug die

¹²⁶ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

¹²⁷ Bundesdisziplinarbehörde (2020), Jahresbericht 2020, S. 1–3.

¹²⁸ Bundesdisziplinarbehörde (2021), Jahresbericht 2021, S. 1–3.

¹²⁹ Von der Parlamentsverwaltung im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹³⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14.

¹³¹ Vierte GRECO-Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlungen ii, Rn. 13–17, und vierte GRECO-Evaluierungsrunde – Zweiter vorläufiger Umsetzungsbericht, Empfehlungen ii, Rn. 13–17.

¹³² Von Antikorruptionsbegehren und Transparency International Austria im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹³³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10–11.

¹³⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14, und vom Bundeskanzleramt im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹³⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 10–11, und schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich. Siehe auch Artikel 20 und 61 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und Artikel 30a des Vertragsbedienstetengesetzes.

Regierung diese Reform Ende Februar 2022 vor¹³⁶. Mit der Reform soll eine Reihe von Problemen im Zusammenhang mit dem derzeitigen System angegangen werden, die in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit 2020 und 2021 festgestellt wurden¹³⁷. Vor allem sollen mit der Reform klare Kontrollbefugnisse für den Rechnungshof eingeführt, Meldepflichten und die Vorschriften für Parteispenden verschärft und die Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften erhöht werden. Der Vorschlag wurde weithin begrüßt, auch vom Rechnungshof und von der Zivilgesellschaft¹³⁸. Nach ersten Gesprächen mit Opposition und Rechnungshof wurde der Text im Parlament eingebracht und vom Nationalrat im Juli 2022 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit verabschiedet¹³⁹.

Der gesetzliche Rahmen für den Schutz von Hinweisgebern wird derzeit reformiert; das bestehende Meldesystem unterstützt die Staatsanwälte bei der Korruptionsbekämpfung. Eine Reform des Rahmenwerks für den Schutz von Hinweisgebern ist im Gange, mit dem Ziel, die Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern in nationales Recht umzusetzen¹⁴⁰. Ein Gesetzesentwurf wurde zur Begutachtung veröffentlicht und wird anschließend von Regierung und Parlament behandelt¹⁴¹. Das von der WKStA betriebene, internetbasierte Hinweisgebersystem funktioniert gut und zieht eine stetig steigende Anzahl von Whistleblowern an. Es liefert nützliche Zusatzinformationen zu bestehenden Fällen und führt zu einer Reihe neuer Ermittlungen¹⁴².

Die Zivilgesellschaft hat einen Antrag auf ein Volksbegehren zum Thema Korruption gestellt. Das Volksbegehren bezieht sich auf Maßnahmen in den Bereichen Justiz sowie Transparenz und Integrität bei Führungspositionen. Nach einer Registrierungsphase konnte es im Mai 2022 von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben werden. Das Volksbegehren muss im Parlament behandelt werden, wenn es von mindestens 100 000 Wahlberechtigten unterschrieben worden ist¹⁴³. Ende 2021 gaben rund 90 % der

¹³⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 13.

¹³⁷ Ebd. und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 9–10.

¹³⁸ Transparency International Austria (2022), Österreich, Parteiengesetz – Wichtiger Erster Schritt! und ORF (2022), Parteifinzen – Rechnungshof soll Einblick bekommen: „Rechnungshof-Präsidentin Margit Kraker begrüßte die von den Koalitionsparteien vorgelegte Reform. Sie sprach von einem wichtigen Schritt für mehr Transparenz und Kontrolle.“ Der Rechnungshof hatte im Oktober 2021 einen eigenen Reformvorschlag öffentlich präsentiert, um Druck auf die Regierung auszuüben. Während dieser Vorschlag zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich der Kontrolle durch den Rechnungshof vorsah, müsste der Rechnungshof nach dem Regierungsvorschlag weiterhin einen begründeten Verdacht haben, bevor er eine Prüfung einleiten kann. Siehe Rechnungshof (2021), Entwurf für ein Parteiengesetz und Rechnungshof (2022), Positionspapier zur Änderung des Parteiengesetzes 2012.

¹³⁹ Änderung betreffend die Parteienfinanzierung (Parteiengesetz), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz, 2487/A.

¹⁴⁰ Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

¹⁴¹ Österreichisches Parlament (2022), „Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird“.

¹⁴² Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 14, und von der Zentralen Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹⁴³ Antikorruptionsbegehren (2022), Inhalt; österreichische Bundesregierung, Allgemeines zu Volksbegehren; österreichische Bundesregierung, Aktuelle Volksbegehren – Eintragungswoche vom 2. bis 9. Mai 2022.

Österreicherinnen und Österreicher in einer Umfrage an, dass Korruption in der Politik ein „großes oder sehr großes“ Thema sei¹⁴⁴.

Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden derzeit vom Rechnungshof untersucht. Die Strafverfolgungsbehörden bestätigen eine Reihe von Korruptionsfällen mit Bezug zu COVID-19, vor allem im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (z. B. Umetikettierung diverser Produkte), sowie Betrug und Bestechung betreffend Impfungen und/oder deren Begleitdokumentation¹⁴⁵. Der Rechnungshof hat eine Reihe von Prüfungen zu im Kontext der Pandemie getroffenen Maßnahmen durchgeführt. Risiken eines möglichen Missbrauchs wurden in Bezug auf die von der Regierung eingeführte Kurzarbeitsregelung festgestellt¹⁴⁶. Der Ständige Unterausschuss des Rechnungshofausschusses des Nationalrats hat auch die Verfahren der Regierung für die Vergabe öffentlicher Aufträge während der Pandemie, einschließlich des Ankaufs von Masken, Schutzausrüstung und Impfstoffen, evaluiert¹⁴⁷.

III. MEDIENPLURALISMUS UND MEDIENFREIHEIT

Das Recht auf Meinungsfreiheit und die Pflicht der staatlichen Behörden, Zugang zu Informationen zu gewähren, sind in der Verfassung verankert. In nachgeordneten Rechtsvorschriften ist das Recht der Journalisten, die Vertraulichkeit ihrer Quellen zu schützen¹⁴⁸, ausdrücklich geschützt und die Verpflichtung der Behörden zur Offenlegung von Informationen an die Öffentlichkeit geregelt¹⁴⁹. In Österreich besteht jedoch kein allgemeines Recht auf Zugang zu Dokumenten. Die Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste – die Österreichische Kommunikationsbehörde (KommAustria) und die Verwaltungsbehörde, die österreichische Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (RTR)¹⁵⁰ – wurden 2001 durch das KommAustria-Gesetz eingerichtet.¹⁵¹

Die beiden Medienregulierungsbehörden arbeiten weiterhin unabhängig. Seit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 hat sich der Rechtsrahmen für die Medienregulierungsbehörden nicht wesentlich geändert, und die Regulierungsbehörden sind völlig unabhängig von der Regierung. Die den Medienbehörden zugewiesenen Ressourcen werden als angemessen bewertet.¹⁵² Der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus (Media Pluralism Monitor, MPM) 2022 berichtet über ein sehr geringes Risiko für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der österreichischen Medienbehörden.¹⁵³

¹⁴⁴ SORA Institute for Social Research and Consulting (2021), Österreichischer Demokratie Monitor, S. 10.

¹⁴⁵ Von der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹⁴⁶ Rechnungshof (2022), COVID-19-Kurzarbeit: Konzept zur gezielten Aufdeckung von Missbrauch fehlte.

¹⁴⁷ Österreichisches Parlament (2021), Prüfung der Gebarung sowie der im Eigentum des Bundes stehenden Bundesbeschaffung GmbH hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge und Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit März 2020 bis dato.

¹⁴⁸ Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, geändert durch: BGBl. I Nr. 101/2015.

¹⁴⁹ Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz.

¹⁵⁰ Die RTR ist ein gemeinnütziges staatliches Unternehmen, das unter anderem die KommAustria operativ unterstützt.

¹⁵¹ Österreich liegt in der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ 2022 an 31. Stelle; im Jahr davor lag es auf Platz 17.

¹⁵² Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der KommAustria eingeholte Informationen.

¹⁵³ MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 11.

Der Österreichische Presserat fungiert als Selbstregulierungseinrichtung für die Presse, aber nicht alle wichtigen Medienakteure beteiligen sich an diesem System. Den Interessenträgern zufolge hat das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung journalistischer ethischer Standards im vergangenen Jahr zugenommen.¹⁵⁴ Dies hat dazu beigetragen, dass sich neue Organisationen dem Presserat angeschlossen haben¹⁵⁵, auch wenn nicht alle österreichischen Zeitungen Mitglieder des Österreichischen Presserats sind und einige den Regeln nicht folgen.¹⁵⁶

Der Rechtsrahmen in Bezug auf die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich hat sich nicht geändert, und die Medienkonzentration ist nach wie vor hoch. In den nachgeordneten Rechtsvorschriften sind detaillierte Bestimmungen enthalten, die die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse im Nachrichtenmediensektor vorschreiben¹⁵⁷, und es wurden in diesem Jahr keine besonderen Fälle von Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich gemeldet. Im MPM 2022 wird jedoch für den Indikator Eigentumsverhältnisse im Medienbereich nach wie vor ein mittleres Risiko ausgewiesen, da Informationen über die letztendlichen Eigentumsstrukturen von Medienunternehmen nicht allgemein verfügbar sind. Die Medienkonzentration in Österreich wird hauptsächlich durch wettbewerbsrechtliche Vorschriften geregelt.¹⁵⁸ Einige spezifische Anforderungen gelten nur für den audiovisuellen Sektor und den Rundfunksektor.¹⁵⁹ Die österreichische Medienlandschaft zeichnet sich durch einige marktbeherrschende Akteure¹⁶⁰, eine starke Medienkonzentration auf lokaler Ebene und einige durch Interessenträger berichtete Fälle von medienübergreifender Konzentration aus.¹⁶¹ Aus dem MPM 2022 geht hervor, dass ein hohes Risiko für die Konzentration von Nachrichtenmedien besteht, was hauptsächlich auf Mängel bei den bestehenden Rechtsvorschriften zurückzuführen ist.¹⁶²

Die Regierung hat angekündigt, gegen die nach wie vor bestehenden Probleme hinsichtlich des hohen staatlichen Werbeaufkommens und der Transparenz und Fairness bei der Zuweisung von Werbung vorgehen zu wollen. Den Medien in Österreich wird weiterhin staatliche Werbung in großem Ausmaß zugewiesen. Die Zahlen scheinen weiter anzusteigen; im Jahr 2021 wurden 225 Mio. EUR von den Behörden ausgegeben.¹⁶³

¹⁵⁴ Insbesondere aufgrund des Terroranschlags in Wien im Jahr 2020 und einigen Zeitungsberichten und Veröffentlichungen. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Verband Österreichischer Zeitungen (Herausgeberverband) eingeholte Informationen.

¹⁵⁵ Dazu gehört auch die Tageszeitung „Heute“. Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Österreichischen Presserat eingeholte Informationen.

¹⁵⁶ Beitrag von CIVICUS zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, „Media Landscapes – country profile Austria“ und im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich 2021 eingeholte Informationen.

¹⁵⁷ Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, geändert durch: BGBl. I Nr. 101/2015.

¹⁵⁸ Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartell-Gesetz 2005 – KartG 2005), 2005/2019, §§ 8-9 und 13.

¹⁵⁹ Dabei handelt es sich um Bestimmungen, mit denen eine medienübergreifende und horizontale Konzentration verhindert werden soll. Die einzigen bestehenden medienspezifischen Fusionskontrollvorschriften finden sich im Kartellgesetz; MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 12.

¹⁶⁰ Beitrag des Europäischen Journalistenverbands zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 und Media Landscapes, „Country Profile Austria“.

¹⁶¹ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Österreichischen Journalist*innen Club und dem Presseclub Concordia eingeholte Informationen; MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 12.

¹⁶² MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 12.

¹⁶³ Zu den Behörden zählen die Bundesregierung, die Bundesländer, die lokalen Gemeinden, Städte und öffentliche Unternehmen. 2020 wurden in Österreich 223 Mio. EUR für staatliche Werbung ausgegeben, während sich die regelmäßigen staatlichen Beihilfen für die Medien auf rund 49 Mio. EUR beliefen - zusätzlich zu den außerordentlichen Subventionen aufgrund der COVID-19-Pandemie in Höhe von rund

Von diesen 225 Mio. EUR wurden im Jahr 2021 von der Bundesregierung 45,3 Mio. EUR ausgegeben; im Jahr 2020 waren es 46,8 Mio. EUR. Es wurden ca. 44 Mio. EUR für regelmäßige Zuschüsse für die Medien bereitgestellt.¹⁶⁴ Im MPM 2022 wird die staatliche Regulierung der Ressourcen und die Unterstützung des Mediensektors mit mittlerem Risiko bewertet.¹⁶⁵ Wie bereits in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit 2020 und 2021 festgestellt¹⁶⁶, wurden durch mehrere Interessenträger und eine Studie Bedenken hinsichtlich der mangelnden Transparenz und Fairness bei der Zuweisung staatlicher Werbung geäußert.¹⁶⁷ Im Herbst 2021 wurden auch Bedenken hinsichtlich mutmaßlicher Versuche von Regierungsmitgliedern geäußert, unter anderem durch die Zuweisung staatlicher Werbung in die Medien einzugreifen¹⁶⁸; dies ist Gegenstand laufender Untersuchungen.¹⁶⁹ Im Jänner 2022 beauftragte die Regierung die zuständige Medienministerin mit der Ausarbeitung einer Reihe von Maßnahmen, die auf eine Reorganisation des österreichischen Medienfinanzierungssystems im Allgemeinen, einschließlich der Zuweisung staatlicher Werbung, ausgerichtet sind.¹⁷⁰ Anfang 2022 wurde eine Reihe von Round-table-Gesprächen mit Interessenträgern organisiert, um deren Beiträge einzuholen. Zwar gibt es einen soliden Rahmen zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit¹⁷¹, es wurden jedoch Versuche von Einmischung durch Politiker und Leiter einflussreicher Unternehmen gemeldet.¹⁷² Wie im MPM 2022 festgestellt, tragen diese starken rechtlichen Garantien dazu bei, dass der Indikator für die politische Unabhängigkeit der Medien weiterhin mit mittlerem Risiko behaftet ist.¹⁷³

Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen politischen Einflussnahme werden durch strukturelle und rechtliche Garantien gemindert, mit denen die Unabhängigkeit der österreichischen öffentlich-rechtlichen Medien und ihrer Journalistinnen und Journalisten gewährleistet werden. Die Leitungsgremien des Österreichischen Rundfunks (ORF) sind der Generaldirektor, der Stiftungsrat und der Publikumsrat. Die Leitung des ORF

35 Mio. EUR; Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 17.

¹⁶⁴ Der Standard (2022), „Werbung von öffentlichen Stellen 2021 auf neuem Höchststand: 225 Mio. EUR“, sowie MPM 2022, Länderbericht Österreich, Seiten 9 und 16.

¹⁶⁵ MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 16.

¹⁶⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 17.

¹⁶⁷ Medienhaus Wien (2021), Scheinbar transparent II – Analyse der Inserate der Bundesregierung und der Medienförderung im Jahr 2020; Presseclub Concordia (2021), Vorschläge zur Journalismusförderung sowie im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich erhaltene Informationen.

¹⁶⁸ Siehe z. B. Der Standard (2021), Interview mit der Direktorin des Presseclub Concordia Kraus zur Werbung, in dem transparente Kriterien für staatliche Inserate und eine Reform der Pressefinanzierung gefordert werden; MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 9.

¹⁶⁹ Pressemitteilung der WKStA zu den Hausdurchsuchungen vom 6. Oktober 2021.

¹⁷⁰ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 20.

¹⁷¹ Der „Schutz des Redaktionsgeheimnisses“ ist in § 31 MedienG geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Journalisten das Recht haben, in Strafverfahren Zeugenaussagen über in ihrem Beruf erlangte Informationen zu verweigern. Darüber hinaus wird die Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten im Österreichischen Rundfunk (ORF) durch das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk gewährleistet, und eine Reihe von Entscheidungen unterstreichen die wirksamen Rechtsbehelfe zum Schutz der Unabhängigkeit der Journalisten des ORF. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 15 und 2022 MPM, Länderbericht Österreich, S. 14 und 15.

¹⁷² Beitrag der Europäischen Journalistenverbände zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, sowie im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen.

¹⁷³ MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 15.

obliegt dem Generaldirektor, dessen Funktion bestimmten Qualifikationen und Unvereinbarkeitsregeln unterliegt.¹⁷⁴ Der Stiftungsrat kann den Generaldirektor mit Zweidrittelmehrheit ohne Angabe besonderer Gründe entlassen. Mehrere Interessenträger haben auf Versuche politischer Entscheidungsträger hingewiesen, Einfluss auf Ernennungen und Abberufungen in Bezug auf Führungs- und Leitungspositionen im ORF zu nehmen.¹⁷⁵ Insbesondere wurden Bedenken hinsichtlich der Ernennungsverfahren für den Stiftungsrat des ORF geäußert; der Stiftungsrat ernennt alle hohen Führungskräfte, genehmigt das Budget und überwacht das Finanzgebaren.¹⁷⁶ Er setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen, die von der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Publikumsrat und der Zentralen Personalvertretung ernannt werden. 15 Mitglieder werden von der Bundesregierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Stärke der im Parlament vertretenen politischen Parteien ernannt. Daher ist laut MPM 2022 der Indikator für die Unabhängigkeit der Verwaltung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien mit einem hohen Risiko behaftet.¹⁷⁷ Trotz dieser Herausforderungen, die sich aus einer möglichen politischen Einflussnahme ergeben¹⁷⁸, haben Vorkehrungen zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit von Journalistinnen und Journalisten es diesen ermöglicht, sich öffentlich gegen mögliche Einmischungen auszusprechen.¹⁷⁹ Hinsichtlich der Betriebszulassung ergibt sich das Senderecht des ORF aus dem ORF-Gesetz. Nicht für alle Rundfunkdienste in Österreich ist eine Betriebszulassung erforderlich.¹⁸⁰ Für Dienstleistungen, für die eine Zulassung erforderlich ist¹⁸¹, wird diese für einen Zeitraum von zehn Jahren im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung vergeben. Es werden unter anderem die Meinungsvielfalt und die Unabhängigkeit des Programms berücksichtigt.

Das Fehlen eines Rechtsrahmens für den Dokumentenzugang stellt nach wie vor eine Herausforderung dar, und der Gesetzentwurf über den Zugang zu Information ist nicht vorangekommen. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 ausgeführt¹⁸², hat die

¹⁷⁴ Rechtsgrundlage dafür ist § 22 ff. des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G).

¹⁷⁵ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich eingeholte Informationen; Beitrag des Europäischen Journalistenverbands zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022; Presseclub Concordia, Positionspapier zu den Leitungsgremien des ORF; MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 17. Media Freedom Rapid Response, Österreich: Wahl des neuen ORF-Chefs bringt Licht ins Auswahlverfahren; Antikorruptionsbegehren (2021), Antikorruptionsbegehren kritisiert ORF-Wahl-Modalitäten scharf.

¹⁷⁶ Die Ernennungsverfahren der beiden Gremien sind im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, 1984/2021, § 20 ff. festgelegt.

¹⁷⁷ MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 16.

¹⁷⁸ Das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk sieht die redaktionelle Unabhängigkeit des ORF vor. Darüber hinaus garantiert § 32 des ORF-Gesetzes die Unabhängigkeit der programmgestaltenden und der journalistischen Mitarbeiter des ORF, und es ist darüber hinaus im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Möglichkeit einer Beschwerde seitens der Mitarbeiter vorgesehen.

¹⁷⁹ Siehe z. B. eine Erklärung des ORF-Redakteursrats vom 31. Jänner 2022 zu politischen Nebenabsprachen im Hinblick auf Ernennungen beim ORF, in der gefordert wird, die parteipolitische Postenbesetzung beim ORF zu beenden (Österreichische Presseagentur (2022), „ORF aus den Fängen der Politik befreien“).

¹⁸⁰ Die österreichische Verfassung verbietet die Einführung eines staatlichen Lizenzerfordernisses für die Presse, siehe Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Artikel 13. Für bestimmte Fernsehdienste und bestimmte audiovisuelle Mediendienste besteht eine bloße Anzeigepflicht, siehe § 6a des Privatrado-Gesetzes, § 9 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste.

¹⁸¹ Terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen sowie die Veranstaltung von Hörfunk erfordern eine Zulassung, Privatrado-Gesetz, § 3 ff., Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste, § 4 ff.

¹⁸² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18.

Regierung ein Informationsfreiheitsgesetz vorgeschlagen, das während der öffentlichen Konsultation kritisiert wurde¹⁸³ und keine weiteren Fortschritte erzielt hat¹⁸⁴. Über den Gesetzentwurf wird noch verhandelt, und es gibt keinen konkreten Termin für die Vorlage des Vorschlags an das Parlament.¹⁸⁵ Derzeit ist eine Informationspflicht in der Verfassung verankert und in Bundes- und Landesgesetzen geregelt; allerdings besteht in Österreich kein allgemeines Recht auf Zugang zu Dokumenten.¹⁸⁶ Weitere Einschränkungen des Zugangs zu Informationen ergeben sich in der Praxis aus der in der Verfassung verankerten Amtsverschwiegenheit.¹⁸⁷ Im MPM 2022 ist der Indikator zum Schutz des Rechts auf Information mit mittlerem Risiko behaftet.¹⁸⁸

Die allgemeinen Standards der journalistischen Berufsgruppe sind zwar nach wie vor gut, Journalistinnen und Journalisten sind jedoch weiterhin Bedrohungen und Schikanen ausgesetzt. Wie in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit 2020 und 2021 ausgeführt,¹⁸⁹ enthält das österreichische Recht keine spezifische Bestimmung über die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten. Seit Juli 2021 gab es sechs Warnmeldungen auf der Plattform des Europarates zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten, die Angriffe auf Journalisten während Protestkundgebungen und Einschüchterungen von Mitarbeitern des ORF betreffen. Die Regierung hat auf alle Warnmeldungen geantwortet, und eine Warnmeldung wurde behoben.¹⁹⁰ Auf der Plattform „Mapping Media Freedom“ wurden sieben Warnmeldungen veröffentlicht.¹⁹¹ Laut MPM 2022 wird das Risiko beim Indikator für journalistische Berufe, Standards und Schutz nicht mehr als gering eingestuft und ist auf ein mittleres Risiko gestiegen.¹⁹² Wie vom MPM 2022 und den Interessenträgern festgestellt,¹⁹³ sind die allgemeinen Standards der journalistischen Berufsgruppe zwar nach wie vor gut, die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten wird jedoch insbesondere durch Belästigung und Einschüchterung im Internet zunehmend gefährdet. Es gibt mehrere Berichte darüber, dass Journalistinnen und Journalisten während der Proteste gegen COVID-19-Maßnahmen Drohungen ausgesetzt waren und schikaniert wurden¹⁹⁴; Journalistinnen und Journalisten öffentlich-rechtlicher

¹⁸³ Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingebrachte Stellungnahmen: Access Info Europe (2021), Rechtliche Analyse des österreichischen Informationsfreiheitsgesetzes; Forum Informationsfreiheit (2021), Stellungnahme zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes.

¹⁸⁴ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Bundeskanzleramt eingeholte Informationen.

¹⁸⁵ Österreichisches Parlament (2022), „Edtstadler: laufend Gespräche zum Informationsfreiheitsgesetz“.

¹⁸⁶ Gemäß den Artikeln III und VI der Empfehlung Rec(2002)2 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Zugang zu amtlichen Dokumenten sollten die Mitgliedstaaten das Recht jeder Person gewährleisten, auf Antrag Zugang zu amtlichen Dokumenten im Besitz von Behörden zu erhalten, und solche Anträge sollten umgehend bearbeitet werden.

¹⁸⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18.

¹⁸⁸ MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 10.

¹⁸⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 14, und Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18.

¹⁹⁰ Europarat, Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten.

¹⁹¹ Mapping Media Freedom, Länderprofil Österreich.

¹⁹² MPM 2022, Länderbericht Österreich, S. 11.

¹⁹³ Beitrag von CIVICUS zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022; Beitrag der Europäischen Journalistenverbände zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022; MPM 2022, Länderbericht Österreich, Seiten 11 und 22.

¹⁹⁴ Nach Beschwerden über die Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten während der Anti-Corona-Demonstrationen wurde im vergangenen Jahr eine spezielle „Medienkontaktstelle“ der Polizei für den

Medien waren offenbar besonders betroffen.¹⁹⁵ Die Interessenträger wiesen darauf hin, dass es immer häufiger zur Androhung rechtlicher Schritte gegen Journalistinnen und Journalisten kommt und dass sie wiederholt persönlich beleidigt und diskreditiert werden.¹⁹⁶

IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

Österreich ist eine Bundesrepublik mit einem Zweikammer-Parlament, das sich aus dem Nationalrat und dem Bundesrat zusammensetzt. Gesetzgebungsvorschläge können von der Bundesregierung, von Mitgliedern beider Kammern oder auf Initiative der Bevölkerung¹⁹⁷ eingereicht werden. Der Verfassungsgerichtshof führt eine nachträgliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch, sowohl in konkreten Fällen¹⁹⁸ als auch als abstrakte Überprüfung eines Gesetzes auf der Grundlage von Beschwerden der Bundes- oder einer Landesregierung bzw. eines Drittels der Mitglieder einer der Parlamentskammern. Mehrere Ombudsstellen tragen zur Wahrung der Grundrechte in verschiedenen Bereichen bei.¹⁹⁹

Die Interessenträger werden nun zu allen Gesetzentwürfen konsultiert, die im Parlament erörtert werden, aber bei den vorparlamentarischen Konsultationsprozessen gibt es in der Praxis nach wie vor Herausforderungen. Am 1. August 2021 trat das „parlamentarische Konsultationsverfahren“ in Kraft, über das - wie bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 festgestellt²⁰⁰ - Interessenträger und Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zu allen Legislativvorschlägen ungeachtet ihrer Herkunft abgeben können, solange das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren läuft²⁰¹. Alle Antworten sind der Öffentlichkeit auf der Website des Parlaments zugänglich (bei Antworten von Privatpersonen nur mit deren Zustimmung). Das Parlament berichtet, dass das Instrument aktiv genutzt wird²⁰² und das Verfahren von den Interessenträgern als positiver Schritt begrüßt wurde²⁰³. In einer Verordnung des Bundeskanzleramts ist zwar festgelegt, dass die Begutachtungsfrist für Gesetzesentwürfe im vorparlamentarischen Prozess mindestens sechs Wochen betragen

Schutz von Journalisten bei Demonstrationen eingerichtet (Innenministerium (2021), „Polizei implementiert Medienkontaktbeamte“).

¹⁹⁵ Beitrag von CIVICUS zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

¹⁹⁶ Beitrag von CIVICUS zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich vom Presseclub Concordia eingeholte Informationen; MPM 2022, Länderbericht Österreich, Seite 11.

¹⁹⁷ Dies erfordert die Unterzeichnung durch 100 000 Wähler oder eines Sechstels der Wähler in drei Bundesländern. Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 50.

¹⁹⁸ Diese Prüfung kann sowohl als „amtswegige Prüfung“ als auch als „Gerichts-“, „Individual-“ oder „Parteienantrag auf Normenkontrolle“ durchgeführt werden.

¹⁹⁹ Dazu gehören die Volksanwaltschaft, die Behindertenanwaltschaft, die Gleichbehandlungsanwaltschaft und die Kinder- und Jugendanwaltschaft.

²⁰⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18.

²⁰¹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 26; Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats, BGBl. I Nr. 63/2021.

²⁰² Nach Angaben der Parlamentsdirektion wurden zwischen August 2021 und dem 15. Juni 2022 mehr als 377 000 Stellungnahmen über die Plattform eingereicht.

²⁰³ FRANET (2022), Länderrecherche – Rechtsumfeld und Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Unterstützung der Grundrechte - Österreich, S. 3; im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der Interessensvertretung gemeinnütziger Organisationen (IGO) eingeholte Informationen.

sollte²⁰⁴, die Interessenträger äußerten jedoch Bedenken, dass die Konsultationszeiträume in der Praxis oft viel kürzer sind und die Einbeziehung der Interessenträger manchmal rein formalistisch ist²⁰⁵. Das Fehlen umfassender Rechtsvorschriften über den Zugang zu Information stellt ebenfalls ein Hindernis für die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens dar (siehe Abschnitt 3). In der Zwischenzeit werden die Arbeiten zur Entwicklung eines strategischen Ansatzes für die Partizipation der Öffentlichkeit am digitalen Zeitalter²⁰⁶ fortgesetzt, wobei im März 2022 eine Reihe von Workshops im Hinblick auf die Veröffentlichung eines Handbuchs zur Partizipation im digitalen Zeitalter im dritten Quartal 2022 organisiert wurden²⁰⁷.

Die Überwachung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, insbesondere durch das Parlament und den Verfassungsgerichtshof, wurde fortgesetzt. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 festgestellt²⁰⁸, unterliegen restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der parlamentarischen Validierung durch den Hauptausschuss des Nationalrates, der 2021 zu diesem Zweck 22 Mal zusammentrat²⁰⁹. Auch der Verfassungsgerichtshof hat seine Kontrolle fortgesetzt. Bis Februar 2022 gingen dort rund 700 Beschwerden im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen ein, von denen 500 bereits entschieden wurden²¹⁰; auch die Verwaltungsgerichte haben in zahlreichen Fällen im Zusammenhang mit COVID-19 entschieden²¹¹. In den meisten Fällen hat der Verfassungsgerichtshof die Maßnahmen mit einigen Ausnahmen für verfassungsmäßig und rechtmäßig befunden²¹² (z. B. in zwei Erkenntnissen vom 15. Dezember 2021, die u. a. Beschränkungen im Gastgewerbe betrafen, die als nicht ausreichend begründet angesehen wurden)²¹³.

Am 1. Jänner 2022 waren in Österreich noch 6 Leiturteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anhängig.²¹⁴ Der Anteil der Leiturteile aus den letzten

²⁰⁴ Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, § 9 Absatz 3, BGBl. I Nr. 489/2012.

²⁰⁵ Beitrag des Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022. Beitrag des Rechtsanwaltskammertags zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 und Informationen des Rechtsanwaltskammertages, des Obersten Gerichtshofs, der IGO, von Transparency International Austria, des Forums Informationsfreiheit und der Dokustelle Österreich im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

²⁰⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 19.

²⁰⁷ Schriftliche Information des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, den öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

²⁰⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18.

²⁰⁹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 29.

²¹⁰ Verfassungsgerichtshof (2022), „VfGH berät ab 28. Februar über etwa 400 Fälle“.

²¹¹ Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 29.

²¹² Siehe Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 27ff für einen Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse.

²¹³ Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Dezember 2021, V 229/2021, ECLI:AT:VFGH:2021:V229.2021 und V 560/2020, ECLI:AT:VFGH:2021:V560.2020.

²¹⁴ Der Erlass der Maßnahmen, die für die Durchführung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erforderlich sind, wird vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Verfahren gegen einen Staat, die ähnliche Durchführungsmaßnahmen, insbesondere allgemeine Maßnahmen, erfordern, werden in der Praxis des Ministerkomitees zu Gruppen zusammengefasst und gemeinsam geprüft. Das erste Verfahren in der Gruppe wird im Hinblick auf die Überwachung der allgemeinen Maßnahmen als Leitverfahren bezeichnet, und die gleichartigen Verfahren innerhalb der Gruppe können abgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, dass alle möglichen Einzelmaßnahmen getroffen wurden, die erforderlich sind, um für den Beschwerdeführer Abhilfe zu schaffen.

10 Jahren, die noch nicht durchgeführt worden sind, liegt im Falle Österreichs bei 26 %, bis zur Durchführung eines Urteils vergehen im Durchschnitt jedoch 4 Jahre und 7 Monate.²¹⁵ Diese Zahl wird durch zwei Fälle im Zusammenhang mit der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren beeinflusst, die seit mehr als zehn Jahren anhängig waren; diese wurden aber durchgeführt.²¹⁶ Am 1. Juli 2022 gab es noch 6 Leiturteile, deren Durchführung noch aussteht.²¹⁷

Die Volksanwaltschaft wurde neu akkreditiert und hat nun den A-Status erhalten. Die Volksanwaltschaft, die als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) fungiert und der zuvor der B-Status zuerkannt worden war, wurde vom Unterausschuss für die Akkreditierung der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) im März 2022 erneut akkreditiert²¹⁸ und hat nun den A-Status erhalten.²¹⁹ In seinem Beschluss²²⁰ nahm der Unterausschuss für die Akkreditierung der GANHRI die Änderungen der Ermächtigungsvorschriften der Volksanwaltschaft seit ihrer letzten Überprüfung im Jahr 2011 zur Kenntnis. Ferner empfahl er der Volksanwaltschaft, sich für eine Reihe von Änderungen des Verfahrens zur Ernennung seiner Leitung einzusetzen, betonte die Wichtigkeit des Pluralismus und der Vielfalt in ihrer Mitglieder- und Personalzusammensetzung und ermutigte sie, ihre Arbeitsbeziehungen zu den Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern zu verbessern und zu formalisieren. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen wiesen in ihrer Stellungnahme zum Neuakkreditierungsverfahren vom Oktober 2021 auf ähnliche Punkte hin.²²¹ Die Volksanwaltschaft spielte auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Überwachung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und stellte in ihrem am 4. Mai 2022 veröffentlichten Jahresbericht einen Anstieg der Beschwerden um 32 % im Jahr 2021 gegenüber 2020 fest, die hauptsächlich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingingen.²²² Eine gemeinsame Herausforderung, die die Volksanwaltschaft in diesem Zusammenhang erkannt hat, ist die mangelnde Transparenz und Vorhersehbarkeit der von der Regierung ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.²²³

²¹⁵ Alle Zahlen werden vom europäischen Durchführungsnetz (European Implementation Network) berechnet und basieren auf der Anzahl der Fälle, die zum jährlichen Stichtag 1. Jänner 2022 anhängig sind. Siehe Beitrag des European Implementation Network zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 26.

²¹⁶ Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. November 2006, *Stojanovic gegen Österreich*, 30003/02, war seit 2007 anhängig und wurde am 8. März 2022 umgesetzt; das Urteil vom 15. Juli 2010, *Mladoschovitz gegen Österreich*, 38663/06, war seit 2010 anhängig und wurde seit dem 8. März 2022 umgesetzt.

²¹⁷ Daten gemäß der Online-Datenbank des Europarats (HUDOC).

²¹⁸ Beitrag der österreichischen Volksanwaltschaft zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

²¹⁹ Bericht und Empfehlungen der virtuellen Sitzung des Unterausschusses für die Akkreditierung (SCA), 14.-25. März 2022.

²²⁰ Bericht und Empfehlungen der virtuellen Sitzung des SCA, 14.-25. März 2022, S. 12-14.

²²¹ Insbesondere empfehlen sie, den Geltungsbereich des Menschenrechtsmandats der Volksanwaltschaft auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auszuweiten; ihre Rolle als Koordinierungsstelle in Menschenrechtsangelegenheiten zu stärken; Bestimmungen und Verfahren zur Wahrung ihres Pluralismus und ihrer Unabhängigkeit in Bezug auf das Ernennungsverfahren einzuführen und einen regelmäßigen Austausch mit der Zivilgesellschaft und Interessenträgern aufrechtzuerhalten. (Amnesty International Österreich (2021), Gemeinsame Informationen der Zivilgesellschaft an den GANHRI-Unterausschuss für Akkreditierung im Zusammenhang mit der Überprüfung der österreichischen Volksanwaltschaft).

²²² Österreichische Volksanwaltschaft (2022), Jahresbericht 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 13.

²²³ Im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich von der österreichischen Volksanwaltschaft eingeholte Informationen.

Die Zivilgesellschaft profitierte weiterhin von spezifischer Unterstützung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und von einem insgesamt verstärkten Dialog mit der Regierung. Der zivilgesellschaftliche Raum in Österreich gilt weiterhin als „offen“.²²⁴ Der spezifische Unterstützungsfonds für gemeinnützige Organisationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, der unter starker Beteiligung der Interessenträger eingerichtet worden war²²⁵, wurde mehrmals verlängert, zuletzt bis zum ersten Quartal 2022.²²⁶ Bis März 2022 wurden über 700 Mio. EUR über rund 47 000 Auszahlungen verteilt.²²⁷ Darüber hinaus berichtet die Zivilgesellschaft über positive Initiativen der Regierung zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Politikgestaltung, auch wenn dies nicht immer in allen Politikbereichen einheitlich ist.²²⁸ Auf Basis einer Verpflichtung im Koalitionsvertrag²²⁹ hat die Regierung im Frühjahr 2022 eine beratende Arbeitsgruppe zu Spenden für Organisationen der Zivilgesellschaft reaktiviert, die seit 2017 nicht mehr zusammengetreten war. Die Interessenträger sind insbesondere der Ansicht, dass die Steuerbefreiung auf zivilgesellschaftliche Organisationen in den Bereichen Menschenrechte, bürgerliche und politische Rechte, Demokratie, Transparenz und Erwachsenenbildung ausgeweitet werden sollte.²³⁰

Es wurden Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der kürzlich verabschiedeten Rechtsvorschriften auf den Handlungsspielraum für Organisationen der Zivilgesellschaft geäußert. Wie im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 festgestellt²³¹, haben Interessenträger Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen eines Pakets von Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung sowie von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften und des sogenannten Islamgesetzes²³² auf die Vereinigungsfreiheit und den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft, insbesondere für muslimische Organisationen, geäußert.²³³ Mit einem Schreiben vom August 2021 traten mehrere VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte²³⁴ in einen Dialog mit Österreich und äußerten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf die Vereinigungsfreiheit, insbesondere im Hinblick auf die Einführung des Begriffs „religiös motivierte extremistische Bewegung“ als Straftatbestand,

²²⁴ Bewertung von CIVICUS. Die Einstufung basiert auf einer fünfstufigen Skala: offen, beeinträchtigt, beschränkt, unterdrückt und geschlossen.

²²⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18.

²²⁶ IGO (2022), NPO-Fonds: Anträge für das 4. Quartal 2021 seit 21. Februar 2022 möglich.

²²⁷ Aktualisierte Daten auf der Website des NPO-Fonds: <https://npo-fonds.at>.

²²⁸ FRANET (2022), Länderrecherche – Rechtsumfeld und Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Unterstützung der Grundrechte – Österreich, S. 5; Beitrag von CIVICUS zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, S. 19.

²²⁹ Regierungsprogramm 2020-2024, S. 15.

²³⁰ In § 4a des Einkommensteuergesetzes sind die steuerbefreiten Einrichtungen angeführt. Siehe Beiträge des Forums Informationsfreiheit zu den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit 2020 und 2021.

²³¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S. 18.

²³² Terror-Bekämpfungsgesetz und Änderung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und des Islamgesetzes von 2015.

²³³ Amnesty International Österreich (2021), Stellungnahme zum Entwurf des Terror-Bekämpfungsgesetzes. European Centre for Non-Profit Law (2021), Anmerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Terror-Bekämpfung in Österreich.

²³⁴ Die Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus; für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; für Minderheitenfragen und Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

u. a. wegen der verwendeten vagen Formulierung²³⁵. Ein Interessenträger berichtete ferner, dass die Anwendung solcher Rechtsvorschriften in der Praxis aufwendig sein kann²³⁶ und zusammen mit anderen Maßnahmen, die speziell muslimische Vereinigungen betreffen, das aktive Engagement dieser Organisationen beeinträchtigen könnte.²³⁷ Im Jänner 2022 übermittelte Österreich als Antwort auf das Schreiben der VN-Sonderberichterstatter eine Reihe von Bemerkungen, in denen betont wurde, dass die Rechtsvorschriften seiner Ansicht nach verhältnismäßig seien, mit den Menschenrechtsverpflichtungen Österreichs im Einklang stünden und keine Diskriminierung aus Gründen der Religion darstellen. Was die Kritik an der Unbestimmtheit der verwendeten Begriffe betrifft, so übermittelte Österreich eine Reihe von Klarstellungen zu ihrer Auslegung, die auch in der Gesetzesbegründung enthalten sind.²³⁸

²³⁵ Verbalnote OL AUT 2/2021 des Sonderberichterstatters für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus; der Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; des Sonderberichterstatters für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; der Sonderberichterstatter für Minderheitenfragen und für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (24. August 2021).

²³⁶ Einschließlich der Anforderungen an religiöse Bekenntnisgemeinschaften nach dem österreichischen „Islamgesetz“.

²³⁷ Beitrag der Dokustelle Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

²³⁸ Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen, Antwort der österreichischen Bundesregierung auf die Verbalnote OL AUT 2/2021 (4. Jänner 2022).

Anhang I: Verzeichnis mit Quellenangaben (alphabetisch geordnet)*

* Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 eingegangen sind, ist abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/publications/2022-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_en.

Access Info Europe (2021), Legal Analysis of the Austria Freedom of Information Act (Rechtliche Analyse des österreichischen Informationsfreiheitsgesetzes) https://www.access-info.org/wp-content/uploads/Legal-Analysis-of-Austrian-FOIA_-_Access-Info-Europe.pdf.

Amnesty International Österreich (2021), Joint civil society information to the GANHRI sub-committee on accreditation concerning the review of the Austrian Ombudsman Board (Gemeinsame Informationen der Zivilgesellschaft an den GANHRI-Unterausschuss für Akkreditierung betreffend die Überprüfung der österreichischen Volksanwaltschaft) https://www.amnesty.at/media/8872/joint-civil-society-information-to-the-ganhri-sub-committee-on-accreditation-concerning-the-review-of-the-austrian-ombudsman-board_maerz-2021.pdf.

Amnesty International Österreich (2021), Stellungnahme zum Entwurf des Terror-Bekämpfungsgesetzes https://www.amnesty.at/media/8087/amnesty_oesterreich_stellungnahme_bundesgesetze_anti-terrorismus-massnahmen_jan-2021.pdf.

Antikorruptionsbegehren (2021), Antikorruptionsbegehren kritisiert ORF-Wahl-Modalitäten scharf <https://antikorruptionsbegehren.at/2021/08/11/antikorruptionsbegehren-kritisiert-orf-wahl-modalitaeten-scharf/#page-content>.

Antikorruptionsbegehren (2022), „Unrühmliches Jubiläum“: Leitung des Bundesamts zur Korruptionsbekämpfung seit zwei Jahren nicht nachbesetzt <https://antikorruptionsbegehren.at/2022/02/01/unruehmliches-jubilaem-leitung-des-bundesamts-zur-korruptionsbekaempfung-seit-zwei-jahren-nicht-nachbesetzt/#page-content>.

Antikorruptionsbegehren (2022), Antikorruptionsbegehren: Reform des Korruptionsstrafrechts ein „wichtiger Schritt“ <https://antikorruptionsbegehren.at/2022/01/03/antikorruptionsbegehren-reform-des-korruptionsstrafrechts-ein-wichtiger-schritt/#page-content>.

Antikorruptionsbegehren (2022), Der Inhalt <https://antikorruptionsbegehren.at/der-inhalt/#page-content>.

Bundesdisziplinarbehörde (2020), Jahresbericht 2020 <https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/bdb.html>.

Bundesdisziplinarbehörde (2021), Jahresbericht 2021 <https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/bdb.html>.

Bundesministerium für Finanzen (2022), Bundesvoranschlag 2022 – Untergliederung 11 Inneres https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2022/bfg/teilhefte/UG11/UG11_Teilheft_2022.pdf.

Bundesministerium für Inneres (2021), (Nehammer: Polizei implementiert „Medienkontaktbeamte“ bei Demos <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4E46696F4950636869674D3D>.

Bundesministerium für Justiz (2021), Weisungsbericht 2020 <https://www.bmj.gv.at/ministerium/organisation-und-aufgaben/weisungsberichte.html>.

Bundesministerium für Justiz (2022), Antworten auf die schriftliche Anfrage 9096/J-NR/2021 des AbgNR Mag. W. Gerstl an die Justizministerin https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_08937/imfname_1422562.pdf.

Bundesministerium für Justiz (2022), Runder Tisch zu Postenbesetzungen in der Justiz <https://www.bmj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen/Runder-Tisch-zu-Postenbesetzungen-in-der-Justiz.html>.

Bundesministerium für Justiz (2022), Schriftlicher Beitrag des Justizministeriums im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (2022), Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport im Rahmen des Länderbesuchs.

CCJE Opinion No. 19 (2016) on the role of court presidents (Stellungnahme Nr. 19 des Beirats Europäischer Richter (2016) zur Rolle der Gerichtspräsidenten).

CEPEJ (2021), Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States (Studie zur Funktionsweise der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten).

CEPEJ (2020), Evaluation Report on European judicial systems (Evaluierungsbericht über europäische Justizsysteme).

Civicus (2022), Beitrag von CIVICUS zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Civicus, Monitor tracking civic space (Überwachungsprogramm zur Beobachtung des zivilen Raums) – Österreich <https://monitor.civicus.org/country/germany/>.

Dachverband der Verwaltungsrichter (2017), Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022 <https://uvsvereinigung.files.wordpress.com/2017/10/agenda-vg-2022.pdf>.

Dachverband der Verwaltungsrichter(2022), Stellungnahme zu parteipolitischen Absprachen https://uvsvereinigung.files.wordpress.com/2022/01/stellungnahme_sideletter.pdf.

Der Standard (2021), Concordia-Chefin Kraus über Inserate: „Es ist völlig intransparent, welche Medien warum wieviel erhalten“ <https://www.derstandard.at/story/2000130333171/concordia-chefin-kraus-ueber-inserate-es-ist-voellig-intransparent-welche>.

Der Standard (2021), Trendwende im Justizbudget setzt sich fort <https://www.derstandard.at/story/2000130513382/trendwende-im-justizbudget-setzt-sich-fort>.

Der Standard (2022), Sobotka will Vorsitz im ÖVP-Korruptions-U-Ausschuss fallweise abgeben <https://www.derstandard.at/story/2000133501012/sobotka-will-vorsitz-im-oevp-korruptions-u-ausschuss-fallweise-abgeben>.

Der Standard (2022), Werbung von öffentlichen Stellen im Jahr 2021 auf neuem Höchststand: 225 Millionen Euro <https://www.derstandard.at/story/2000134119673/werbung-oeffentlicher-stellen-2021-auf-neuem-hoechststand-225-millionen-euro>.

Dokustelle Österreich (2022) Beitrag der Dokustelle Österreich zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Europäische Kommission (2022), EU-Justizbarometer.

Europäische Kommission (2020), Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

Europäische Kommission (2021), Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikation (2019), Flash-Eurobarometer 482: Businesses' attitudes towards corruption in the EU (Wahrnehmung von Korruption durch Unternehmen in der EU).

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikation (2020), Spezial-Eurobarometer 502: Korruption.

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikation (2022), Flash-Eurobarometer 507: Businesses' attitudes towards corruption in the EU (Wahrnehmung von Korruption durch Unternehmen in der EU).

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikation (2022), Spezial-Eurobarometer 523: Korruption.

Europäische Vereinigung der Richter (European Association of Judges) (2022), Beitrag der Europäischen Vereinigung der Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 15. Juli 2010, Mladoschovitz/Österreich, 38663/06.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 9. November 2006, Stojakovic/Österreich, 30003/02.

Europäischer Journalistenverband (2022), Beitrag des Europäischen Journalistenverbands zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Europarat, Plattform zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten (Platform to promote the protection of journalism and safety of journalists) – Österreich <https://fom.coe.int/en/pays/detail/11709480>.

Europarat: Ministerkomitee (2010), Recommendation CM/Rec(2010)12 of the Committee of Ministers to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities (Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Zuständigkeit von Richtern).

Europarat: Ministerkomitee (2000), Recommendation Rec(2000)19 of the Committee of Ministers on the role of public prosecution in the criminal justice system (Empfehlung Rec(2000) 19 des Ministerkomitees zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz).

Europarat: Ministerkomitee (2002), Recommendation Rec(2002)2 of the Committee of Ministers to member states on access to official documents (Empfehlung Rec(2002) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Zugang zu amtlichen Dokumenten).

Europarat: Venedig-Kommission (2010), Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II - The Prosecution Service (Bericht über europäische Standards in Bezug auf die Unabhängigkeit des Justizsystems: Teil II – Die Staatsanwaltschaft) (CDL-AD(2010)040-e).

European Centre for Non-Profit Law (2021) Comments on the Draft Federal Anti-terrorism Act in Austria (Anmerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Terror-Bekämpfung in Österreich) https://ecnl.org/sites/default/files/2021-02/Austria%20draft%20law%20extremism%20ECNL%20analysis_1.pdf.

European Implementation Network (2022), Beitrag des European Implementation Network zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Forum Informationsfreiheit (2021), Stellungnahme zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_82975/imfname_943873.pdf.

Forum Informationsfreiheit (2020), Beitrag des Forums Informationsfreiheit zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Forum Informationsfreiheit (2021), Beitrag des Forums Informationsfreiheit zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021.

FRANET, Europäisches Ausbildungs- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (2022) (European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy ETC), Country Research – Legal environment and space of civil society organisations in supporting fundamental rights - Austria (Länderrecherche - Rechtsumfeld und Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Unterstützung der Grundrechte - Österreich), Wien, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, <https://fra.europa.eu/en/publication/2022/civic-space-2022-update#country-related>.

GANHRI (Globale Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen) (2022), Report and Recommendations of the Virtual Session of the Sub-Committee on Accreditation (Bericht und

Empfehlungen der virtuellen Sitzung des Unterausschuss für die Akkreditierung), 14.-25. März 2022 https://www.ohchr.org/sites/default/files/2022-04/SCA-Report-March-2022_E.pdf.

GRECO (2017) Vierte Evaluierungsrunde – Evaluation Report on Austria on corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors (Evaluierungsbericht für Österreich über Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter und Staatsanwälte).

GRECO (2021), Vierte Evaluierungsrunde – Interim Compliance Report on Austria on corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors (Vorläufiger Umsetzungsbericht für Österreich über Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter und Staatsanwälte).

GRECO (2022), Vierte Evaluierungsrunde – Second Interim Compliance Report on Austria on corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors (Zweiter Vorläufiger Umsetzungsbericht für Österreich über Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter und Staatsanwälte).

IGO (2022), NPO-Fonds: Anträge für das 4. Quartal 2021 seit 21. Februar 2022 möglich <https://gemeinnuetzig.at/2022/02/npo-fonds-antraege-fuer-das-4-quartal-2021-ab-21-februar-moeglich/>.

Mandate des Sonderberichterstatters für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus; der Sonderberichterstatterin für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; des Sonderberichterstatters für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; des Sonderberichterstatters für Minderheitenfragen und des Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (24. August 2021), Verbalnote OL AUT 2/2021 <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=26590>.

Mapping Media Freedom, Country Profile Austria <https://www.mappingmediafreedom.org/country-profiles/austria/>.

Media Freedom Rapid Response, Österreich: Wahl des neuen ORF-Chefs bringt Licht ins Auswahlverfahren <https://www.mfr.eu/austria-election-of-new-orf-head-shines-spotlight-on-selection-process/>.

Media Landscapes, Country Profile Austria <https://medialandscapes.org/country/austria>.

Medienhaus Wien (2021), Scheinbar transparent II – Eine Analyse der Inserate der Bundesregierung in Österreichs Tageszeitungen und der Presse- und Rundfunkförderung im Pandemiejahr 2020 <http://www.mhw.at/cgi-bin/file.pl?id=535>.

Oberster Gerichtshof (2022), Beitrag des österreichischen Obersten Gerichtshofs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

ORF (2022), Parteifinzen – Rechnungshof soll Einblick bekommen <https://orf.at/stories/3248177/>.

Österreichische Bundesregierung (2022), Aktuelle Volksbegehren – Eintragungswoche vom 2. bis 9. Mai 2022 https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/buergerbeteiligung_direkte_demokratie/2/Seite.320477.html.

Österreichische Bundesregierung (2020), Regierungsprogramm 2020-2024.

Österreichische Bundesregierung (2022), Beitrag Österreichs zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Österreichische Bundesregierung, Allgemeines zu Volksbegehren https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/buergerbeteiligung_direkte_demokratie/2/Seite.320471.html.

Österreichische Presseagentur (2022), ORF aus den Fängen der Politik befreien https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220131_OTS0027/orf-aus-den-faengen-der-politik-befreien.

Österreichische Volksanwaltschaft (2022), Beitrag der Österreichischen Volksanwaltschaft zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Österreichische Volksanwaltschaft (2022), Jahresbericht 2021.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2022), Beitrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Österreichisches Parlament (2019), Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat https://fachinfos.parlament.gv.at/wp-content/uploads/2021/02/Handbuch_UsA_2019_BF.pdf.

Österreichisches Parlament (2021), ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A-USA/A-USA_00003_00906/index.shtml.

Österreichisches Parlament (2021), Prüfung der Gebarung und der im Eigentum des Bundes stehenden Bundesbeschaffung GmbH hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge und Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit März 2020 bis dato <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/01024/index.shtml>.

Österreichisches Parlament (2021), Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verhaltensregeln_und_Praxisleitfaden_fuer_ParlamentarierInnen_NEU_BF.pdf.

Österreichisches Parlament (2021), Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: ÖVP-Korruptions-Unterausschuss https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/US/US_00004/index.shtml.

Österreichisches Parlament (2022), Edtstadler: „Laufend Gespräche zum Informationsfreiheitsgesetz https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2022/PK0245/index.shtml.

Österreichisches Parlament (2022), Ministerialentwurf zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HSchG) erlassen wird https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00210/index.shtml.

Österreichisches Parlament (2022), Orientierungshilfe für MandatarInnen zum Umgang mit Vorteilen https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Orientierungshilfe_fuer_MandatarInnen_Web.pdf.

Parlamentsdirektion (2022), Schriftlicher Beitrag der Parlamentsdirektion im Rahmen des Länderbesuchs.

Presseclub Concordia (2021), Vorschläge des Presseclub Concordia zur Journalismusförderung https://concordia.at/wp-content/uploads/2021/10/Concordia_Journalismusfoerderung_Inserate-1.pdf.

Presseclub Concordia, Concordia-Forderungen zu einer ORF-Gremienreform <https://concordia.at/wp-content/uploads/2019/11/Concordia-ORF-Gremienreform.pdf>.

Rat der europäischen Anwaltschaften (Council of Bars and Law Societies) (2022), Beitrag des Rats der europäischen Anwaltschaften (CCBE) zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Rechnungshof (2021), Entwurf zum Parteiengesetz https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/Parteiengesetz_PFG_2021_OK_BF.pdf.

Rechnungshof (2022), COVID-19-Kurzarbeit: Konzept für die gezielte Aufdeckung von Missbrauch fehlte <https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/aktuelles/COVID-19-Kurzarbeit.html>.

Rechnungshof (2022), Stellungnahme zur Änderung des Parteiengesetzes 2012 (Antrag zur Änderung des Parteiengesetzes 2012, des Mediengesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953)

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_1/was-wir-tun_5/Stellungnahme_Parteiengesetz2012.pdf.

Reporter ohne Grenzen – Österreich <https://rsf.org/en/austria>.

Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Sora-Institut für Sozialforschung und Beratung (2021), Österreichischer Demokratie-Monitor https://www.sora.at/fileadmin/downloads/projekte/2021_SORA_Praesentation-Demokratie-Monitor-2021.pdf.

Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen, Reply of the Government of Austria to the information request of five Special Rapporteurs on the Austrian Anti-Terrorism Act (Terror-Bekämpfungsgesetz TeBG) (Antwort der österreichischen Bundesregierung auf das Auskunftersuchen von fünf Sonderberichterstattungen zum österreichischen Terror-Bekämpfungsgesetz TeBG vom 4. Jänner 2022) <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadFile?gId=36733>.

Transparency International (2022), Corruption Perceptions Index 2021 (Korruptionswahrnehmungsindex 2021).

Transparency International Österreich (2022), Parteiengesetz – Wichtiger Erster Schritt! <https://ti-austria.at/2022/02/22/parteiengesetz-wichtiger-erster-schritt/>.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2022), Beitrag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2022), Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um Besetzungsvorgänge in der Justiz <https://richtervereinigung.at/stellungnahme-zur-aktuellen-diskussion-um-besetzungsvorgaengen-in-der-justiz/>.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2022), Stellungnahme zu Besetzungsvorgängen https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/delightful-downloads/2022/02/RIV_Stellungnahme-Besetzungsverfahren.pdf

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte (2022), Offener Brief zu Besetzungsverfahren in der Gerichtsbarkeit https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/delightful-downloads/2022/02/Offener-Brief_Besetzungsverfahren.pdf.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte, Ressourcen für den Rechtsstaat https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/delightful-downloads/2019/08/2019_Ressourcen-f%C3%BCr-den-Rechtsstaat-1.pdf.

Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (Association of European Administrative Judges) (2022), Beitrag der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022.

Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2021), Reaktion auf die Pressekonferenz des AbgNR Mag. Hanger zu behaupteten „linken Zellen“ in der WKStA. <https://staatsanwaelte.at/reaktion-auf-die-pressekonferenz-des-abgnr-mag-hanger-zu-behaupteten-linken-zellen-der-wksta/>.

Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2021), Generalstaatsanwalt nur unter Einhaltung der Gewaltentrennung (<https://staatsanwaelte.at/generalstaatsanwalt-nur-unter-einhaltung-der-gewaltentrennung/>).

Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2022), Erklärung der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum staatsanwaltlichen Besetzungsverfahren <https://staatsanwaelte.at/erklaerung-der-vereinigung-oesterreichischer-staatsanwaeltinnen-und-staatsanwaelte-zum-staatsanwaltschaftlichen-besetzungsverfahren>.

Verfassungsgerichtshof (2022), VfGH berät ab 28. Februar über etwa 400 Fälle
https://www.vfgh.gv.at/medien/Maerz_2022_Vorschau_Covid.php

Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 15. Dezember 2021, V229/2021,
ECLI:AT:VFGH:2021:V229.2021.

Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 15. Dezember 2021, V560/2020,
ECLI:AT:VFGH:2021:V560.2020.

Wiener Zeitung (2021), Rechtsschutzbeauftragte kann nicht abberufen werden
<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2129413-Rechtsschutzbeauftragte-kann-nicht-abberufen-werden.html>.

Wiener Zeitung (2022), Cornelia Koller: „Angezeigt ist gleich angepatzt“
<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2148198-Angezeigt-ist-gleich-angepatzt.html>.

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (2021),
Pressemitteilung der WKStA zu den Hausdurchsuchungen vom 6. Oktober 2021
<https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wksta-zu-den-am-6-10-2021-durchgefuehrten-hausdurchsuchungen.aaf.de.html;jsessionid=6174CD68ACBDBD32C2896207FD208465.s1>.

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (2022),
Auszug aus der Geschäftsverteilung <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/zustaendigkeit/geschaeftsverteilung-auszug.2c9484854227736501429a1a49f81285.de.html>.

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (2022),
Pressemitteilung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zu der am 2. März
2022 erfolgten Festnahme [https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft-\(wksta\)-zu-der-am-2-maerz-2022-erfolgten-festnahme.b43.de.html](https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft-(wksta)-zu-der-am-2-maerz-2022-erfolgten-festnahme.b43.de.html).

Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit (2022), Media pluralism monitor 2022
(Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2022 - MPM).

Anhang II Länderbesuch in Österreich

Die Kommissionsdienststellen hielten im Februar und März 2022 virtuelle Treffen ab mit den folgenden Stellen:

- Antikorruptionsbegehren
- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- Dachverband der Verwaltungsrichter
- Forum Informationsfreiheit
- Interessensvertretung Gemeinnütziger Organisationen
- KommAustria (Medienregulierungsstelle)
- Medienbehörde
- Oberstaatsanwaltschaft Wien
- Oberster Gerichtshof
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ORF
- Österreichische Volksanwaltschaft
- Österreichischer Journalist*innen Club
- Österreichischer Presserat
- Parlamentsdirektion
- Presseclub Concordia
- Rechnungshof
- Rechtsanwaltskammertag
- Transparency International Österreich
- Verband Österreichischer Zeitungen (Herausgeberverband)
- Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Verfassungsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Weisungsrat
- WKStA (Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption)

*Darüber hinaus fand eine Reihe horizontaler Treffen der Kommission mit den folgenden Organisationen statt:

- Amnesty International
- Artikel 19
- Civil Liberties Union for Europe
- Civil Society Europe
- Europäische Partnerschaft für Demokratie
- Europäischer Journalistenverband
- Europäisches Bürgerforum
- Europäisches Jugendforum
- Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit
- Free Press Unlimited

- Human Rights Watch
- ILGA Europe
- Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)
- Internationales Presse-Institut
- Open Society European Policy Institute (OSEPI)
- Osservatorio Balcani e Caucaso Transeuropa
- Philea
- Reporter ohne Grenzen
- Transparency International Europe